



T 651.0 gültig ab 01.06.2019

**Inhaltsverzeichnis**

<b>0. VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>6</b>
0.0    Allgemeines .....	6
0.1    Begriffe .....	7
0.2    Datenschutz.....	7
<b>1. GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>8</b>
<b>2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>13</b>
2.0    Allgemeines .....	13
2.1    Kundengruppen .....	13
2.2    Gültigkeiten.....	13
2.3    Kurzstrecken.....	14
2.4    Langstrecken .....	14
<b>2.5.    Elektronische Tickets .....</b>	<b>14</b>
2.5.0    Allgemeine Bestimmungen.....	14
2.5.1    App «TNW Tickets» BLT .....	15
2.5.2    App «U-Abo» BLT/BVB .....	15
2.5.3    Web Shop U-Abo BLT/BVB.....	15
2.5.4    App «PostAuto» PostAuto.....	15
2.5.5    App «SBB Mobile» und «OnlineTickets» SBB.....	16
2.6    SwissPass .....	16
2.7    Klassenwechsel.....	16
<b>3. BESTIMMUNGEN FÜR EINZELFAHRAUSWEISE .....</b>	<b>17</b>
3.0    KURZSTRECKENBILLETTE .....	17
3.0.0    Ausgabe.....	17
3.0.1    Gültigkeit.....	17
3.0.2    Klassenwechsel.....	17
3.0.3    Erstattung .....	17
3.1    ZONENBILLETTE .....	17
3.1.0    Ausgabe.....	17
3.1.1    Gültigkeit.....	17
3.1.2    Klassenwechsel.....	18
3.1.3    Erstattung .....	18
3.2    MEHRFAHRTENKARTE KURZSTRECKE.....	18
3.2.0    Ausgabe.....	18
3.2.1    Gültigkeit.....	18
3.2.2    Klassenwechsel.....	18
3.2.3    Erstattung .....	18
3.3    MEHRFAHRTENKARTE FÜR ZONEN.....	18
3.3.0    Ausgabe.....	18
3.3.1    Gültigkeit.....	19
3.3.2    Klassenwechsel.....	19

3.3.3	Erstattung .....	19
3.4.0	Ausgabe.....	19
3.4.1	Gültigkeit.....	19
3.4.2	Klassenwechsel .....	20
3.4.3	Erstattung .....	20
3.5	MULTI-TAGESKARTEN.....	20
3.5.0	Ausgabe.....	20
3.5.1	Gültigkeit.....	20
3.5.2	Klassenwechsel .....	20
3.5.3	Erstattung .....	20
3.6	GRUPPENBILLETTE .....	21
3.6.1	Sonderbestimmung zu T600 .....	21
4.0	Allgemeines .....	22
4.1	Sorten und Bezugsformen.....	22
4.2	Ausgabe.....	23
4.3	Bezug des U-Abo .....	24
4.3.1	Bezug des U-Abo in Form des Einzahlungsscheins mit Referenznummer (ESR). 24	
4.3.2	Elektronischer Bezug des U-Abo .....	24
4.3.3	Bezug mit der U-AboCard .....	24
4.3.4	Bezug bei der SBB .....	25
4.4	Inhaber von Ermässigungskarten.....	25
4.5	Hunde .....	25
4.6	Streckenwechsel und Klassenwechsel .....	25
4.7	Erstattungen .....	25
4.7.0	Allgemeines .....	25
4.7.1	Erstattung bei Rückgabe .....	25
4.7.2	Erstattung Pro Rata .....	26
4.7.3	Erstattung bei Wechsel auf Senioren- oder IV-U-Abo oder Job-Ticket .....	26
4.8	Ersatz.....	27
4.8.1	Beschädigte/entstellte Abo.....	27
4.8.2	Verlorene/gestohlene Abo.....	27
4.9	Deponierung und Hinterlegung .....	27
<b>5.</b>	<b>SPEZIALFAHRAUSWEIS .....</b>	<b>28</b>
5.0	Spezialbillette (S-Billette) .....	28
5.1	Ticketintegration .....	28
5.2	Kombi-Tickets .....	28
5.3	2-Fahrtenkarte .....	28
5.4	City-Ticket Basel und Liestal .....	28
5.5	BaselCard und Mobility-Ticket Baselland.....	29
5.6	Panoramaticket.....	29
5.7	City Park & Ride .....	29

<b>6. BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PRODUKTE.....</b>	<b>30</b>
6.0 Allgemeine Bestimmungen.....	30
6.1 Sonderregelungen .....	30
6.2 Schweiz - Deutschland - Frankreich .....	30
6.2.0 Ticket triregio .....	30
6.2.1 Gültigkeit.....	31
6.3 SCHWEIZ - DEUTSCHLAND.....	31
6.3.0 Allgemeine Bestimmungen.....	31
6.3.1 Einzelfahrausweise.....	31
Ausgabe31	
Gültigkeit .....	32
6.3.2 Anstussticket .....	32
6.3.3 Gruppenticket .....	32
6.3.4 Mehrfahrtenkarte .....	32
3.1.2 Klassenwechsel .....	32
3.1.3 Erstattung .....	33
6.3.5 Abonnemente .....	33
Allgemeines.....	33
Sorten 33	
Gültigkeit .....	33
Ausgabe33	
Bezug 34	
6.4 SCHWEIZ - FRANKREICH .....	34
6.4.0 Allgemeine Bestimmungen.....	34
6.4.1 Einzelbillette.....	35
Ausgabe35	
Gültigkeit .....	35
6.4.2 Anstussticket .....	36
6.4.2 Mehrfahrtenkarte .....	36
6.4.3 Abonnemente .....	36
Allgemeines.....	36
Sorten 37	
Gültigkeit .....	37
Ausgabe und Bezug.....	37
<b>7. PAUSCHALFAHRAUSWEISE, DV UND VERGÜNSTIGUNGEN .....</b>	<b>39</b>
7.0 Allgemein .....	39
7.1 Junior-Karte .....	39
7.2 Kinder-Mitfahrkarte .....	39
7.3 Militär und Zivildienst.....	39
7.4 Hunde und kleine Tiere .....	39
7.5 GA.....	39

7.6	HTA.....	39
7.7	Seven25-Abo.....	39
7.8	Übrige Pauschalfahrausweise.....	39
7.9	Fahvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung / IV.....	39
<b>8.</b>	<b>VELO, GEPÄCK, KINDERWAGEN .....</b>	<b>40</b>
8.1	Selbstverlad von Velo.....	40
8.2	Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle.....	40
<b>9.</b>	<b>FAHRAUSWEISKONTROLLE, ROGF, UNREGELMÄSSIGKEITEN.....</b>	<b>41</b>
9.0	Allgemeines.....	41
9.5	Unregelmässigkeiten und Mängel bei Abonnements.....	41
<b>10.</b>	<b>Benützungs- und Verhaltensvorschriften für BVB, BLT und AAGL.....</b>	<b>42</b>
10.0	Allgemeines.....	42
<b>11.</b>	<b>FUNDGEGENSTÄNDE .....</b>	<b>43</b>
11.0	Allgemeines.....	43
<b>12.</b>	<b>PREISE, GEBÜHREN, ZUSCHLÄGE.....</b>	<b>44</b>
12.0	Grundlagen für die Preisbildung.....	44
12.0.1	Einzel- und Gruppenfahrtscheine.....	44
12.0.2	Abonnemente.....	44
12.1	Preise Verbundfahrausweise.....	45
12.1.0	Einzelbillette.....	45
12.1.1	Mehrfahrtenkarten.....	45
12.1.2	Tageskarten.....	45
12.1.3	Gruppenfahrausweise.....	46
12.1.4	Abonnemente.....	46
12.1.5	Spezialbillette.....	46
12.2	Preise Grenzüberschreitende Produkte.....	47
12.2.0	Ticket triregio.....	47
12.2.1	Einzeltickets, Anschlussbillette vom TNW in den RVL.....	47
12.2.2	Einzelbillette, Anschlussbillette aus den Zonen 10 nach Frankreich / Saint-Louis Agglomeration (SLA).....	48
12.2.3	Einzelbillette, Anschlussbillette mit dem TER.....	48
12.2.4	Abonnemente.....	48
12.3	Gebühren und Zuschläge.....	50
<b>13.</b>	<b>ZONENPLÄNE .....</b>	<b>51</b>
13.0	Gesamtzonenplan.....	51
13.1	Zentrumszonen Basel und Umgebung.....	51
13.2	triregio Plan.....	51

## 0. VORBEMERKUNGEN

### 0.0 Allgemeines

0.0.0.0 Die Beförderung von Personen, Gepäck, Kinderwagen, Velos und Tieren auf den Strecken des Tarifverbundes Nordwestschweiz erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG 745.1), der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen (T600).

0.0.0.1 Soweit nachstehend nichts Anderes aufgeführt ist, gelten folgende Tarife und Vorschriften

- der allgemeine Personentarif (T601)
- der Tarif für Streckenabonnemente (T650)
- der Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652)
- der Tarif für General-, Halbtax- und Seven25-Abo und Zusatzangebote (T654)
- der Tarif für Modul-Abonnemente (T657)

der Schweizerischen Transportunternehmungen, sowie nachgeordnet die internen Vorschriften der beteiligten Transportunternehmungen. Die Beförderung von Personen, Gepäck, Kinderwagen, Velos und Tieren auf den Strecken des Tarifverbundes Nordwestschweiz erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG 745.1), der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen (T600).

0.0.0.2 Dieser Tarif untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

0.0.0.3 Ist von «Reisender», «Kunde», «Inhaber», usw. die Rede, so sind darunter Personen beiderlei Geschlechts und Kinder zu verstehen.

0.0.0.4 In den Tarifen des öffentlichen Verkehrs werden nur Bestimmungen aufgeführt, die ausdrücklich gestattet sind. Alles was nicht gestattet ist, wird in diesem Tarif nicht erwähnt.

0.0.0.5 Abkürzungen:

AAGL	Autobus AG, Liestal
BATS	SBB-Billettautomat mit Touchscreen
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLT	Baselland Transport AG
BVB	Basler Verkehrs-Betriebe
DV	Direkter Verkehr (Fahrausweissortiment national)
ESR	Einzahlungsschein mit Referenznummer
FVP	Fahrvergünstigung Personal
GA	Generalabonnement
GS TNW	Geschäftsstelle TNW
HA	Halbtax-Abonnement
IV	Invalide
MFK	Mehrfahrtenkarte
PAG	PostAuto Schweiz AG
RCP	RegioCardPlus
RCPL	RegioCardPlus light
RogF	Reisende ohne gültigen Fahrausweis
SBB AG	Schweizerische Bundesbahnen AG
S-POS	Self Point of sales (grüne Billettautomaten-TNW und SBB Automaten)
TK	Tageskarten
TNW	Tarifverbund Nordwestschweiz
TU	Transportunternehmungen
U-Abo	Umweltschutz-Abonnement
U-AboCard	Grundkarte für den Abonnenten, welcher das U-Abo am grünen TNW-Automaten bezieht

## 0.1 Begriffe

- 0.1.0.0 **Integraler Tarifverbund TNW**  
Ein intergraler Tarifverbund ist ein Zusammenschluss mehrerer Transportunternehmungen eines begrenzten Gebietes, in welchem ein einheitliches und vollumfassendes Tarifsysteem angewandt wird. Die betroffenen Transportunternehmungen und Strecken sind in Ziffer 1 (Geltungsbereich) aufgeföhrt.
- 0.1.0.1 **Vollpreis / Reduziert 1/2**  
Teilweise werden die Kundengruppen «Vollpreis» bzw. «1/1» statt «Erwachsene» sowie «1/2» bzw. «reduziert 1/2» statt «ermässigt» verwendet. Es können diese Namen im Tarif und auch auf den Fahrausweisen verwendet werden und sind gleichbedeutend.
- 0.1.0.2 **Züge und Stationen**  
Für die Bus- und Tramstrecken gelten die Begriffe «Züge» und «Stationen» sinngemäss für «Kurse» und «Haltestellen».
- 0.1.0.3 **Verbund-Fahrausweise**  
Alle auf Grund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise (Einzel-, Gruppen-, Spezialfahrausweise und Abos).
- 0.1.0.4 **Halbtax-Abonnement (HTA)**  
Das Halbtax-Abonnement berechtigt zum Kauf von Fahrausweisen zu ermässigten Preisen innerhalb des Verbundgebiets.
- 0.1.0.5 **Generalabonnement (GA)**  
Das GA berechtigt zur freien Fahrt im ganzen Verbundgebiet.
- 0.1.0.6 **Seven25-Abo**  
Das «seven25-Abo» ist auf dem ganzen GA-Netz gültig. Das «seven25-Abo» berechtigt die Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahre zu beliebigen Fahrten für die 2. Klasse ab 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
- 0.1.0.7 **Invalide**  
Als Anspruch gilt die Rentenverfügung bzw. die Ausweiskarte für Behinderte (Form. SBB 82.62dfi).
- 0.1.0.8 **U-Abo (Umweltschutzabonnement)**  
Während seiner Gültigkeitsdauer ist es ohne räumliche und zeitliche Einschränkung im gesamten Verbundgebiet gültig. Es ist als unpersönliches oder persönliches Abo erhältlich.

## 0.2 Datenschutz

- 0.2.0.0 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Tarif 600, Ziffern 0.10, 12.2.1.3 und 12.3.3.

## 1. GELTUNGSBEREICH

Linie	Kursbuchfeld	Strecken  * erste/letzte Haltestelle im TNW-Gebiet	Linie beginnt resp. endet ausserhalb des TNW-Gebiets	Tarifarische Sonderbestimmung im grenzüberschreitenden Verkehr
		<b>AAGL 811 Autobus AG Liestal</b>		
70	50.070	Liestal - Bubendorf - Ziefen - Reigoldswil		
71	50.071	Liestal - Bubendorf - Arboldswil - Reigoldswil		
72	50.072	Liestal - Seltisberg - Lupsingen - Büren		
75	50.075	Frenkendorf Bahnhof - Füllinsdorf		
76	50.076	Lausen Furlen - Altmarkt - Liestal Bahnhof		
78	50.078	Lausen Stutz - Heidenloch - Liestal Bahnhof - Munzach - Frenkendorf Friedhof		
80	50.080	Basel Aeschenplatz - Pratteln - Fraumatt - Liestal		
81	50.081	Basel Aeschenplatz - Augst - Liestal		
82	50.082	Chästeli - Pratteln Bahnhof - Zentrum Grüssen - (Friedhof Blözen)		
83	50.083	Liestal - Arisdorf - Kaiseraugst - Augst - Pratteln - Rankacker		
		<b>BLT 037 Baselland Transport AG</b>		
10	505	Dornach - Basel SBB - Rodersdorf		
11	507	Basel St-Louis Grenze - Basel SBB - Aesch		
E11	508	Reinach Süd - Denkmal / Bahnhofsingang - Gundeldingen - Theater		
17	506	Ettingen - Barfusserplatz - Schifflande - (Wiesenplatz)		
19	502	Liestal - Waldenburg		
37	50.037	Bottmingen - Bruderholzspital - Dreispitz - St. Jakob - Ulmenweg - (Aeschenplatz)		
47	50.047	Bottmingen - Bruderholzspital - Dreispitz - Muttenz Bahnhof		
58	50.058	Klinik Birshof - Münchenstein Bahnhof – Münchenstein Schlossmatt		
59	50.059	Ortsbus Oberwil – Bottmingen Schloss		
60	50.060	Biel Benken – Bottmingen Schloss - Muttenz - (Novartis)		
Linie	Kursbuchfeld	Strecken	Linie beginnt resp. endet	Tarifarische Sonderbestimmung



		* erste/letzte Haltestelle im TNW-Gebiet	ausserhalb des TNW- Gebiets	im grenzüber- schreitenden Verkehr
62	50.062	Biel Benken - Therwil Zentrum - Reinach Dorf – TechCenter Kägen - Dornach Bahnhof		
63	50.063	Dornach Bahnhof - Münchenstein Bahnhof - Muttenz Bahnhof		
64	50.064	Basel Bachgraben - Allschwil Letten-Oberwil Zenrtum – Therwil Zentrum - Reinach – Dornach Bahnhof - Arlesheim		
65	50.065	Dornach Bahnhof - Aesch Dorf – Pfeffingen Burgmattenweg		
66	50.066	Ortsbus Dornach		
91	50.091	Reigoldswil - Lauwil - Bretzwil		
92	50.092	Hölstein - Bennwil - Oberdorf - Liedertswil - Reigoldswil		
93	50.093	Lampenberg - (Bubendorf Unterdorf) - Ramlinsburg - Lausen Bahnhof		
105	50.105	Gelterkinden - Böckten - Sissach Bahnhof - Sissach Brüel		
106	50.106	Sissach - Nusschhof - Wintersingen		
107	50.107	Sissach - Eptingen		
108	50.108	Sissach - Buckten - Känerkinden - Wittinsburg		
109	50.109	Rümlingen - Häfelfingen		
		<b>BVB 823 Basler Verkehrs - Betriebe</b>		
1	50.001	Dreirosenbrücke - Kannenfeldplatz - Bahnhof SBB - (Bad. Bahnhof)		
2	50.002	(Riehen Dorf) - Bad. Bahnhof - Bahnhof SBB - Binningen		
3	50.003	Birsfelden Hard - Barfüsserplatz - Burgfelderhof* - Gare de St. Louis	x	x
6	50.006	Allschwil - Barfüsserplatz - Riehen Grenze		
8	50.008	Neuweilerstrasse - Bahnhof SBB - Schiffflände - Kleinhüningen - Kleinhüninger Anlage* - Weil am Rhein	x	x
14	50.014	Dreirosenbrücke - Messeplatz - Aeschenplatz - Pratteln		
15	50.015	Bruderholz - Bankverein - Wettsteinplatz - Claraplatz - Barfüsserplatz - Bruderholz		
16	50.016	Schiffflände - Heuwaage - Bruderholz		
21	50.021	Bahnhof St. Johann - Dreirosenbrücke - Bad. Bahnhof		

Linie	Kursbuch- feld	Strecken  * erste/letzte Haltestelle im TNW-Gebiet	Linie beginnt resp. endet ausserhalb des TNW- Gebiets	Tarifarische Sonderbestimmung im grenzüber- schreitenden Verkehr
30	50.030	Bahnhof SBB - Spalentor - Bad. Bahnhof		
31	50.031	(Bachgraben) - Claraplatz - Friedhof am Hörnli		
32	50.032	Rotengraben - Riehen Dorf - Bettingen - Chrischonaklinik		
33	50.033	Schönenbuch - Allschwil - Wanderstrasse - Spalentor - Schiffflände		
34	50.034	Bottmingen - Schiffflände - Claraplatz - (Habermatten) - Friedhof am Hörnli/Riehen Bahnhof		
35	50.035	Habermatten - Otto Wenk-Platz - Riehen Bahnhof - Inzlinger Zoll		
36	50.036	Kleinhüningen - Lange Erlen/Erlenmatt - Bad. Bahnhof - St. Jakob - Neubad - Kannenfeldplatz - Schiffflände		
38	50.038	Bachgraben - Kannenfeldplatz - Schiffflände - Hörnli Grenze* - Grenzach - Wyhlen Siedlung	x	x
42	50.042	Bahnhof SBB - Tinguely Museum - Hoffmann La Roche - Bettingen		
45	50.045	Habermatten - Friedhof am Hörnli - Riehen Bahnhof - Chrischonaweg		
46	50.046	Badischer Bahnhof - Kleinhüningen		
48	50.048	Bachgraben - Allschwil - Bahnhof SBB		
50	50.050	Bahnhof SBB - Kannenfeldplatz - EuroAirport		
55	50.055	Claraplatz - Bad. Bahnhof - Otterbach Grenze* - (Grün 99 - Weil - Haltingen - Kandern)	x	x
603		Schiffflände - Hünigerstrasse* - Hünigues - Village-Neuf	x	
604		Schiffflände - St. Louis Grenze* - St. Louis Professeur Coste	x	
607		Schiffflände - St. Louis Grenze* - Kembs	x	x
608		Bachgraben - Grabenring* - Bartenheim	x	x
		<b>PAG 801 PostAuto Schweiz AG</b>		
67	50.067	Dornach - Hochwald - Seewen - Büren SO		
68	50.068	Aesch - Ettingen - Hofstetten - Flüh		
69	50.069	Flüh - Mariastein - Metzleren - Burg - Challhöchi		

Linie	Kursbuch- feld	Strecken  * erste/letzte Haltestelle im TNW-Gebiet	Linie beginnt resp. endet ausserhalb des TNW- Gebiets	Tarifarische Sonderbestimmung im grenzüber- schreitenden Verkehr
73	50.073	Liestal - Nuglar - St. Pantaleon - (Büren SO)		
84	50.084	Rheinfelden - Kaiseraugst - Pratteln		
85	50.085	Stadtbus Rheinfelden		
86	50.086	Stadtbus Rheinfelden		
88	50.088	Rheinfelden - Möhlin - Bata Park		
89	50.089	Möhlin - Wegenstetten		
90	50.090	Möhlin - Wallbach - Mumpf - Schupfart		
94	50.094	Waldenburg - Langenbruck* - (Balsthal)	X	
99	50.099	Magden - Olsberg - Giebenach - (Liebrüti)		
100	50.100	Rheinfelden - Maisprach - Buus - Gelterkinden		
101	50.101	Gelterkinden - Hemmiken - Wegenstetten		
102	50.102	Gelterkinden - Kienberg - Salhöhe	X	
103	50.103	Gelterkinden - Tecknau - Oltingen		
104	50.104	Gelterkinden - Rüenberg - Zeglingen		
111	50.111	Laufen - Breitenbach - Nunningen - Seewen - Büren - Lietstal		
112	50.112	Laufen - Kleinlützel - Roggenburg		
113	50.113	Laufen - Challhöchi - Mariastein		
114	50.114	Laufen - Bärschwil		
115	50.115	Zwingen - Breitenbach - Erschwil - Passwang* - (Balsthal)	X	
116	50.116	(Nunningen) - Seewen - Grellingen		
117	50.117	Nunningen - Himmelried - Grellingen		
118	50.118	Laufen - Liesberg - Riederwald		
119	50.119	Laufen - Dittingen - Blauen - Zwingen - Nenzlingen		
134	50.134	Stein AG - Münchwilen AG - Eiken - Oeschgen - Frick		
135	50.135	Laufenburg - Frick - Herznach - Staffelegg* - (Aarau)	X	
136	50.136	Frick - Wittnau - Oberhof - Benkerjoch* - (Aarau)	X	
137	50.137	Frick - Bözen - Elfingen - Effingen* - (Brugg)	X	

Linie	Kursbuchfeld	Strecken  * erste/letzte Haltestelle im TNW-Gebiet	Linie beginnt resp. endet ausserhalb des TNW-Gebiets	Tarifarische Sonderbestimmung im grenzüberschreitenden Verkehr
137	50.137	Frick - Bözen - Elfingen - Effingen* - (Brugg)	X	
139	50.139	Effingen - Zeihen - Herznach		
141	50.141	Laufenburg - Sulz - Obersulz		
142	50.142	Laufenburg - Hottwil - Gansingen - Bürersteig Passhöhe* - (Brugg)	X	
143	50.143	Laufenburg - Kaisten - Sisseln - Stein AG		
144	50.144	Laufenburg - Kaisten - Ittenthal		
149	50.149	Laufenburg - Schwaderloch* - (Döttingen)	X	
		<b>SBB 011 Schweizerische Bundesbahnen</b>		
S3/F V	230	Basel SBB - Laufen		
S3/F V	500	Basel SBB - Tecknau		
S9	503	Sissach - Läuelfingen		
S1/F V	700	Basel SBB - Frick/Laufenburg		
		<b>SBB 013 SBB GmbH</b>		
alle Züge		Basel SBB - Basel Bad. Bahnhof - Riehen Bahnhof* - Zell (Wiesental)	X	X
		<b>SNCF Société nationale des chemins de fer français</b>		
987		TER Basel SBB/SNCF - Basel St. Johann*	X	
		<b>SBG SüdbadenBus GmbH</b>		
7312	50.087	Rheinfelden (CH) - Rheinfelden (D)	X	

## 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 2.0 Allgemeines

- 2.0.0.0 Für Fahrten, die innerhalb des Verbundgebietes gemäss Ziffer 1 beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Verbundfahrausweise ausgegeben. Für alle übrigen Fahrten gelten grundsätzlich die Tarife der betreffenden Verkehrsunternehmen.
- 2.0.0.1 Die aufgrund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise werden als Verbundfahrausweise bezeichnet. Grenzüberschreitende Fahrausweise sind in Ziffer 6 dieses Tarifs separat geregelt. Fahrausweise sind bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
- 2.0.0.2 In den Fahrzeugen werden grundsätzlich keine Fahrausweise ausgegeben, ausgenommen in den Bussen von AAGL, BLT und PAG.
- 2.0.0.3 Alle Fahrausweise werden grundsätzlich in 2. und 1. Klasse ausgegeben. Wobei die 1. Klasse nur auf der SBB Strecke angeboten wird.  
Ausnahme: U-Abo für Junioren, Senioren und Invaliden werden nur 2. Klasse angeboten.
- 2.0.0.4 Reisende, die die Grenze der räumlichen Gültigkeit ihres Fahrausweises (z.B. Zonenbillette, Tageskarte, usw.) überfahren, können den Fahrausweis für die Anschlussstarifstufe bereits an der Einsteigestation mittels Einzelbillett oder Entwertung der Mehrfahrtenkarte lösen.
- 2.0.0.5 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.
- 2.0.0.6 Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweise sind in Ziffer 12 aufgeführt. Die Preise werden in Schweizer Franken (CHF) angegeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer ist inbegriffen.
- 2.0.0.7 Ist beim Kauf eines Fahrausweises am Billettautomaten dieser defekt, meldet sich der Fahrgast unverzüglich direkt beim Wagenführer oder Chauffeur.

### 2.1 Kundengruppen

- 2.1.0.0 Es gelten die Bestimmungen der T600, Ziffer 2.

### 2.2 Gültigkeiten

- 2.2.0.0 Die Billette berechtigen innerhalb der aufgeführten Zeitdauer zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.
- 2.2.0.1 Die Gültigkeit ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.
- 2.2.0.2 Die Verlängerung der Gültigkeit ist nicht möglich. Fahrtunterbrechungen sind gestattet, sofern die Fahrt innerhalb der zeitlichen Gültigkeit und gleichen Fahrtrichtung fortgesetzt und beendet wird.
- 2.2.0.3 In Zügen sind Verbundfahrausweise nur bis zum letzten bzw. erst ab dem ersten fahrplanmässigen Halteort innerhalb des Verbundgebietes gültig. In Zügen, die planmässig erst ausserhalb des Verbundgebietes wieder anhalten, sind Verbundfahrausweise nicht gültig.
- 2.2.0.4 Das Billett gilt für eine einfache Fahrt vom Ausgangspunkt über die bezahlte Reisedecke zum Fahrtziel.  
Retourfahrten gelten als zwei Fahrten. Eine Retourfahrt liegt vor, wenn
- auf der gleichen Linie die Fahrtrichtung gewechselt wird;
  - eine Strecke oder ein Streckenabschnitt zweimal befahren wird (z.B. auf Ringlinien);

- auf einer anderen Linie näher als drei Stationen an den Ausgangspunkt herangefahren wird.

Diese Regelung gilt nicht, wenn auf Bahnstrecken mit Schnellzügen über eine Hauptstation gefahren wird, z.B. Rheinfelden via Basel nach Liestal (Strecke Pratteln - Basel wird zweimal befahren).

- 2.2.0.5 In den Nachtbus-Angeboten der beteiligten TU werden nebst den Verbundfahrausweisen auch nationale und internationale Fahrausweise im Rahmen ihres Geltungsbereiches anerkannt.
- 2.2.0.6 Personal-Freikarten und -Fahrvergünstigungen gelten im Rahmen ihres Geltungsbereichs.
- 2.2.0.7 Nationale und internationale Fahrausweise wie GA, Eurailpass, Swiss Travel Pass, usw. sind im Rahmen ihres Geltungsbereichs auch für Fahrten im Verbundgebiet gültig.

## 2.3 Kurzstrecken

- 2.3.0.0 Der Tarif gilt für Fahrten bis höchstens zur 4. Haltestelle bzw. bis zum 4. Taxpunkt, auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden. Bei den SBB kann eine Kurzstrecke max. 2 km betragen.
- 2.3.0.1 Wird eine Haltestelle nur in eine Richtung angefahren, wird die Gegenrichtung als Taxpunkt gezählt.
- 2.3.0.2 Ausnahmen zur Regelung gemäss Ziffer 2.3.0.0. Im TNW wird auf folgenden Ortsbus-Linien eine abweichende Regelung angewendet und für alle Haltestellen untereinander gilt der Kurstreckentarif, obschon die Strecke länger als 4 Haltestellen bzw. Taxpunkte ist.
- Stadtbus Rheinfelden (Linie 86 und 7312)
  - Ortsbus Dornach (Linie 66)
  - Ortsbus Oberwil (Linie 59)
- 2.3.0.3 Die Billette sind in der Regel mit Abgangshaltestelle, Haltestellenabkürzung, Datum, Zeit, gültig bis, Preis, Zielhaltestelle oder Kurzstrecke bedruckt.

## 2.4 Langstrecken

- 2.4.0.0 Bei Fahrten bis zu 6 Haltestellen bzw. 6 Taxpunkten ist nur der Preis für eine Zone zu entrichten, auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden. Bei den SBB kann eine Langstrecke max. 4 km betragen.
- 2.4.0.1 Wird eine Haltestelle nur in eine Richtung angefahren, wird die Gegenrichtung als Taxpunkt gezählt.
- 2.4.0.2 Die Billette sind in der Regel mit Abgangshaltestelle, Haltestellenabkürzung, Datum, Zeit, gültig bis, Preis, Zielhaltestelle oder 1 Zone bedruckt.

## 2.5. Elektronische Tickets

### 2.5.0 Allgemeine Bestimmungen

- 2.5.0.0 TNW Fahrausweise können auch als elektronische Tickets (E-Tickets) erworben werden. Details sind im T600, Ziffer 3 geregelt.

### 2.5.1 App «TNW Tickets» BLT

- 2.5.1.0 Mit der BLT App «Tickets» können folgende Tickets aus dem TNW-Sortiment gekauft werden
- Kurzstreckentickets
  - Zonentickets (1 bis 8 Zonen)
  - Mehrfahrtenkarten
  - Tageskarte «Basel»
  - Tageskarten «TNW»
  - Spezialbillette (sofern verfügbar)
  - Triregio-Einzeltickets (per 01.08.2018)
  - Triregio-Mehrfahrtenkarten (per 01.08.2018)
- 2.5.1.1 Es ist möglich, bis zu 8 Mobile Einzeltickets pro Fahrt zu kaufen oder eine Mobile Mehrfahrtenkarte für mehrere Personen zu entwerfen. Mitreisende, welche sich nicht in Begleitung des Kunden befinden, welcher das gültige Mobile Ticket auf seinem Smartphone vorweisen kann, fahren ohne gültigen Fahrausweis.
- 2.5.1.2 Sämtliche Mobile Tickets mit Ausnahme der Mehrfahrtenkarte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs gültig. Details sind im T600, Ziffer 3.1.5 geregelt.
- 2.5.1.3 Eine nachträgliche Änderung oder ein Umtausch von Mobile Tickets ist grundsätzlich nicht möglich. Erstattungen werden keine gewährt. Davon ausgenommen sind unbenutzte mobile Mehrfahrtenkarten und einzelne, unbenutzte Fahrten der mobilen Mehrfahrtenkarte. Diese sind übertragbar und können zur weiteren Nutzung auf ein anderes Smartphone übertragen werden.
- 2.5.1.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 2.5.1.5 Kundensupport gibt es via E-Mail an [mobiletickets@blt.ch](mailto:mobiletickets@blt.ch).

### 2.5.2 App «U-Abo» BLT/BVB

- 2.5.2.0 Mit der U-Abo-App kann das U-Abo Erwachsene, Junioren und Senioren ab jedem beliebigen Datum für einen Monat oder ein Jahr gelöst werden.
- 2.5.2.1 Nach erfolgreicher Verifikation des Fotos in der U-Abo-App wird das Foto angezeigt. Danach muss der Kunde seinen Ausweis bei der Kontrolle nicht mehr vorweisen.
- 2.5.2.2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 2.5.2.3 Kundensupport gibt es unter [www.u-abo.ch](http://www.u-abo.ch) oder Tel. 0848 01 03 84.

### 2.5.3 Web Shop U-Abo BLT/BVB

- 2.5.3.0 Erhältlich sind Jahresabos für Erwachsene, Senioren und Junioren.
- 2.5.3.1 Unter [www.u-abo.ch](http://www.u-abo.ch) können Jahres U-Abo für Einzelpersonen und Gruppen (Familien) online gekauft werden. Bezahlt wird mit der Kreditkarte oder der PostCard. Die U-Abos werden in Form einer plastifizierten Sicherheitskarte in Kreditkartengrösse mit Namen und dem gewählten Gültigkeitsdatum per Post zugestellt.
- 2.5.3.2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### 2.5.4 App «PostAuto» PostAuto

- 2.5.4.0 Über die PostAuto App können folgende TNW-Fahrausweise erworben werden:
- Einzelbillette

- Tageskarten «Basel»
- Tageskarten «TNW»

- 2.5.4.1 Pro Mobiltelefon können mehrere E-Tickets für Mitreisende erworben werden. Die ganze Reise muss zusammen ausgeführt werden.
- 2.5.4.2 E-Tickets dürfen nicht an andere Mobiltelefone übermittelt oder weitergeleitet werden.
- 2.5.4.3 E-Tickets können bis zu 2 Tage im Voraus erworben werden. Der Beginn und das Ende der Gültigkeit wird auf dem E-Ticket angezeigt.
- 2.5.4.4 E-Tickets können nicht erstattet, getauscht oder verlängert werden.
- 2.5.4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur «PostAuto» App.
- 2.5.4.6 Kundensupport gibt es unter [www.postauto.ch/tickets](http://www.postauto.ch/tickets), [mobileticket@postauto.ch](mailto:mobileticket@postauto.ch) oder Tel. 0848 888 888.

## 2.5.5 App «SBB Mobile» und «OnlineTickets» SBB

- 2.5.5.0 Folgende TNW-Fahrausweise können über die Verkaufskanäle der SBB erworben werden:
- Einzelbillette
  - Tageskarten «Basel»
  - Tageskarten «TNW»
  - Klassenwechsel
- 2.5.5.1 Beim MobileTicket kann der Kunde pro Reise bis zu 9 Tickets (für Mitreisende, Velo, Hund) erwerben. Die ganze Reise muss zusammen ausgeführt werden.
- 2.5.5.2 OnlineTickets und MobileTickets sind persönlich und nicht übertragbar. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis.
- 2.5.5.3 Das Reisedatum der Hin- und Rückfahrt wird beim Kauf durch den Kunden definiert.
- 2.5.5.4 E-Tickets werden in einem elektronischen Dossier zentral gespeichert und werden als Nachweis für den Transportvertrag, Erstattungen und Missbräuche verwendet.
- 2.5.5.5 Die als E-Ticket ausgegebenen Fahrausweise sind nicht erstattbar. Ausnahmen sind im T600.9, Ziffer 8 geregelt.
- 2.5.5.6 Details sind im Tarif 600, Ziffer 4 ersichtlich.

## 2.6 SwissPass

- 2.6.0.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 4.

## 2.7 Klassenwechsel

- 2.7.0.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5.
- 2.7.0.1 Klassenwechsel kann nur bei der SBB bezogen werden.



### 3. BESTIMMUNGEN FÜR EINZELFAHRAUSWEISE

#### 3.0 KURZSTRECKENBILLETTE

##### 3.0.0 Ausgabe

- 3.0.0.0 Es werden Billette zum ganzen und ermässigten Preis in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.
- 3.0.0.1 Kurzstreckenbillette berechtigen für eine einfache Fahrt (keine Retourfahrt).
- 3.0.0.2 Kurzstreckenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

##### 3.0.1 Gültigkeit

- 3.0.1.0 Kurzstreckenbillette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln 30 Minuten gültig.
- 3.0.1.1 Der Tarif gilt für Fahrten bis höchstens zur 4. Haltestelle (auch zonenübergreifend gültig) bzw. bis zum 4. Taxpunkt bei AAGL, BVB, BLT und PostAuto sowie bei den SBB bis höchstens 2 km, auch wenn mehrere Zonen durchfahren werden.

##### 3.0.2 Klassenwechsel

- 3.0.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

##### 3.0.3 Erstattung

- 3.0.3.0 Kurzstreckenbillette können grundsätzlich nicht rückerstattet werden.

#### 3.1 ZONENBILLETTE

##### 3.1.0 Ausgabe

- 3.1.0.0 Es werden Billette zum ganzen und ermässigten Preis in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.
- 3.1.0.1 Zonenbillette berechtigen für eine einfache Fahrt (keine Rückfahrt).
- 3.1.0.2 Zonenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

##### 3.1.1 Gültigkeit

- 3.1.1.0 Zonenbillette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:
- 1 Zone                                    1 Stunde
  - 2 Zonen                                    2 Stunden
  - 3 Zonen und mehr                    4 Stunden
- 3.1.1.1 Zonenbillette gelten vom Ausgangspunkt über die bezahlte Reisstrecke zum Fahrtziel (Anzahl Zonen).
- 3.1.1.2 Retourfahrten gelten als zwei Fahrten. Eine Retourfahrt liegt vor, wenn
- auf der gleichen Linie die Fahrtrichtung gewechselt wird;
  - eine Strecke oder ein Streckenabschnitt zweimal befahren wird (z.B. auf Ringlinien);

- auf einer anderen Linie näher als drei Stationen an den Ausgangspunkt herangefahren wird.

Diese Regelung gilt nicht, wenn auf Bahnstrecken mit Schnellzügen über eine Hauptstation gefahren wird, z.B. Rheinfelden via Basel nach Liestal (Strecke Pratteln - Basel wird zweimal befahren).

### 3.1.2 Klassenwechsel

- 3.1.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

### 3.1.3 Erstattung

- 3.1.3.0 Zonenbillette können grundsätzlich nicht rückerstattet werden.

## 3.2 MEHRFAHRTENKARTE KURZSTRECKE

### 3.2.0 Ausgabe

- 3.2.0.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für Kurzstrecken zum ganzen und ermässigten Preis ausgegeben:

- MFK für 6 einfache Fahrten mit 10% Rabatt
- MFK für Klassenwechsel - Bezug bei den SBB

- 3.2.0.1 Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

### 3.2.1 Gültigkeit

- 3.2.1.0 Die MFK werden mit einer Geltungsdauer von 3 Jahren ausgegeben.

- 3.2.1.1 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt gemäss Ziffer 3.2.0 zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.

- 3.2.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

### 3.2.2 Klassenwechsel

- 3.2.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

### 3.2.3 Erstattung

- 3.2.3.0 Nicht vollständig benützte Mehrfahrtenkarten können bei Todesfall oder Wegzug rückerstattet werden. Preis der Mehrfahrtenkarte durch 6 Fahrten x Anzahl offene Fahrten abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 = Erstattung.

## 3.3 MEHRFAHRTENKARTE FÜR ZONEN

### 3.3.0 Ausgabe

- 3.3.0.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für 1-8 Zonen zum ganzen und ermässigten Preis ausgegeben:

- MFK für 6 einfache Fahrten mit 10 % Rabatt
- MFK für Klassenwechsel - Bezug bei den SBB

- 3.3.0.1 Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.
- 3.3.0.2 Mehrere gleichzeitig entwertete Felder einer MFK berechtigen zur Fahrt über die Gesamtzonenanzahl (z.B. Wird eine 3 Zonen MFK 2-mal entwertet, so gilt diese für 6 Zonen).

### 3.3.1 Gültigkeit

- 3.3.1.0 Die MFK werden mit einer Geltungsdauer von 3 Jahren ausgegeben.
- 3.3.1.1 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt gemäss Ziffer 3.2.0 zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel.
- 3.3.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

### 3.3.2 Klassenwechsel

- 3.3.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

### 3.3.3 Erstattung

- 3.3.3.0 Nicht vollständig benützte Mehrfahrtenkarten können bei Todesfall oder Wegzug rückerstattet werden. Preis der Mehrfahrtenkarte durch 6 Fahrten x Anzahl offene Fahrten abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 = Erstattung.

Beispiel:

31.40 CHF (3 Zonen, Erwachsene) / 6 x 3 offene Fahrten abzüglich 5.00 CHF Bearbeitungsgebühr = 10.00 CHF Erstattungsbetrag

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

### 3.4.0 Ausgabe

- 3.4.0.0 Es werden folgende Tageskarten (TK) zum ganzen und ermässigten Preis ausgegeben.
- 3.4.0.1 Die Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) für die Zonen 10, 11, 13, 14 und 15
- 1-Tageskarte
- 3.4.0.2 Die Tageskarte «TNW» (ganzes TNW-Gebiet)
- 1-Tageskarte
  - 2-Tageskarte
  - 7-Tageskarte

### 3.4.1 Gültigkeit

- 3.4.1.0 Die Tageskarte «Basel» und die Tageskarte «TNW» sind am Tag der Entwertung bis am Folgetag 5.00 Uhr gültig.
- 3.4.1.1 Die Tageskarten «TNW» gelten nach der Entwertung (ohne Unterbrechung) für 1, 2 oder 7 Tage, wobei der Tag der Abstempelung als erster Tag gilt.
- 3.4.1.2 Die Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) berechtigt während der Geltungsdauer für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.
- 3.4.1.3 Die Tageskarte «TNW» (ganzes TNW-Gebiet) berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im ganzen Verbundgebiet.

### 3.4.2 Klassenwechsel

- 3.4.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.
- 3.4.2.1 Wird nachträglich eine Tageskarte 1. Klasse gewünscht, ist die Tageskarte 2. Klasse zu erstatten (resp. zu annullieren) und eine Tageskarte in 1. Klasse auszugeben.

### 3.4.3 Erstattung

- 3.4.3.0 Tageskarten können grundsätzlich nicht rückerstattet werden.

## 3.5 MULTI-TAGESKARTEN

### 3.5.0 Ausgabe

- 3.5.0.0 Es werden folgende Multi-Tageskarten mit 6 Entwertungsfeldern zum ganzen und ermässigten Preis ausgegeben.
- 3.5.0.1 Multi-Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) für Zonen 10, 11, 13, 14 und 15
- 1-Tageskarte
- 3.5.0.2 Multi-Tageskarte «TNW» (ganzes TNW-Gebiet)
- 1-Tageskarte
- 3.5.0.3 Der Inhaber einer Multi-Tageskarte darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

### 3.5.1 Gültigkeit

- 3.5.1.0 Die Multi-Tageskarten im Mehrfahrtenkarten-Format werden mit einer Geltungsdauer von 3 Jahren ausgegeben.
- 3.5.1.1 Die Multi-Tageskarte «Basel» und die Multi-Tageskarte «TNW» sind am Tag der Entwertung bis am Folgetag 5.00 Uhr gültig.
- 3.5.1.2 Die Geltungsdauer ist grundsätzlich auf den Fahrausweisen aufgedruckt.
- 3.5.1.3 Die Multi-Tageskarte «Basel» (Stadt Basel und Agglomeration) gilt während der Geltungsdauer für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den Zonen 10, 11, 13, 14 und 15.
- 3.5.1.4 Die Multi-Tageskarte «TNW» (ganzes TNW-Gebiet) berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im ganzen Verbundgebiet.

### 3.5.2 Klassenwechsel

- 3.5.2.0 Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 5 und kann nur bei der SBB bezogen werden.

### 3.5.3 Erstattung

- 3.5.3.0 Nicht vollständig benützte Mehrfahrtenkarten können bei Todesfall oder Wegzug rückerstattet werden. Preis der Mehrfahrtenkarte durch 6 Fahrten x Anzahl offene Fahrten abzüglich der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 = Erstattung.

## 3.6 GRUPPENBILLETTE

3.6.0.0. Es gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 9.

### 3.6.1 Sonderbestimmung zu T600

3.6.1.0 Gruppenbillette werden für Fahrten von Gesellschaften, Kindergruppen bzw. Schulen ausgegeben, die sich aus mindestens 10 Personen zusammensetzen (inkl. U-Abo, GA-, Strecken- und Modul-Abonnemente FVP-Besitzer).

3.6.1.1 In Kindergärten/Kinderhorte werden auch Kinder bis max. zum vollendeten 7. Lebensjahr gratis befördert. Sie benötigen trotz Gratisbeförderung ein Gruppenbillett oder Kollektivblock inkl. Platzreservation bei der SBB.

3.6.1.2 Gruppenbillette können grundsätzlich nicht erstattet werden.

## 4. BESTIMMUNGEN FÜR ABONNEMENTE

## 4.0 Allgemeines

- 4.0.0.0 Die U-Abo sind im ganzen TNW-Verbundgebiet sowie grenzüberschreitend ausschliesslich auf der Linie 8 und der Linie 3 für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten gültig.
- 4.0.0.1 Das U-Abo ist als Monats- oder als Jahres-Abonnement erhältlich. Es kann als persönliches oder unpersönliches (übertragbares) Abonnement gelöst werden.
- 4.0.0.2 Die Abonnemente werden zu den am ersten Geltungstag geltenden Preisen abgegeben. Sie dürfen frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer abgegeben werden.
- 4.0.0.3 Das U-Abo für Junioren mit Fliegsdatum  
Massgebend für die Gewährung des Junior-Tarifs ist der 1. Geltungstag des Abonnements. Die Ermässigung wird gewährt bis ein Tag vor dem vollendeten 25. Lebensjahr (24.99). Wird das vollendete 25. Lebensjahr im Verlaufe der Geltungsdauer des Abonnements erreicht, so behält dieses gleichwohl seine normale Geltungsdauer.

## 4.1 Sorten und Bezugsformen

- 4.1.0.0 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

					ESR	U-Abo Card	U-Abo App	Web-Shop	U-Abo mit öV Kundennummer (SBB)
<b>Kunden mit Steuerdomizil im Verbundgebiet (subventioniert)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	X
Jahresabo	unpersönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Senioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	IV-Bezüger	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		X
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Senioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	IV-Bezüger	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
<b>Kunden mit Steuerdomizil ausserhalb Verbundgebiet (nicht subventioniert)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	X
Jahresabo	unpersönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X	X	X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		X
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X	X		X
<b>Hunde</b>									
Jahresabo	unpersönlich	12 Monate	Hund	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Hund	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X			X
<b>Modul-Abo</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse					X <sup>2</sup>
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Junioren	2. Klasse					X <sup>2</sup>
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse					X <sup>2</sup>
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Junioren	2. Klasse					X <sup>2</sup>
<b>Firmen</b>									
Jahresabo	unpersönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	2. Klasse	X <sup>1</sup>				
Monatsabo	unpersönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	2. Klasse	X <sup>1</sup>				

<b>Medien</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	2. Klasse	X <sup>1</sup>				
<b>Job-Ticket (spezielle Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und TNW)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>			
Monatsabo	persönlich	gültig 1 Monat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>			
<b>Schüler (erhältlich nur bei BLT oder BVB)</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig Juli-Juni resp. August- Juli	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>				
<b>Klassenwechsel</b>									
Monatsabo	persönlich	Gültig 1 Monat	Erwachsene	1. Klasse					X
Monatsabo	unpersönlich	Gültig 1 Monat	Erwachsene	1. Klasse					X
<b>FVP</b>									
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>			
Jahresabo	persönlich	gültig 12 Monate	Junioren	2. Klasse	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>			

X<sup>1</sup> erhältlich nur für Kalenderjahr oder Kalendermonat

X<sup>2</sup> auf SwissPass

- 4.1.0.1 Junioren, Senioren und IV-Bezüger, welche die 1. Klasse benützen wollen, lösen ein U-Abo für Erwachsene.

## 4.2 Ausgabe

- 4.2.0.0 Für Einwohner im Verbundgebiet (bei der Einwohnergemeinde im TNW angemeldet und gleichzeitig Steuerdomizil) wird das U-Abo zum subventionierten Preis ausgegeben.

- 4.2.0.1 Pro berechnete Person wird maximal ein subventioniertes Abonnement ausgegeben.

- 4.2.0.2 Neukunden beziehen das Jahres-Abo wegen der Prüfung der Subventionsberechtigung an folgenden Verkaufsstellen:

- Steuerdomizil Kanton Basel-Stadt: nur erhältlich bei der Verkaufsstelle der BVB am Barfüsserplatz.
- Steuerdomizil Kanton Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn oder Jura: nur erhältlich an den Verkaufsstellen der BLT (Heuwaage und Oberwil).

Die SBB stellt Neukunden Monats- und Jahresabos aus.

- 4.2.0.3 Beim erstmaligen Bezug eines persönlichen U-Abos ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) des Bezugsberechtigten vorzuweisen.

- 4.2.0.4 Der Erstbezug von Job-Tickets erfolgt mittels speziellem TNW-Bestellschein an den Verkaufsstellen der BLT oder BVB.

- 4.2.0.5 Das ausgedruckte U-Abo zusammen mit einem gültigen persönlichen Ausweis ist der gültige Fahrausweis.

- 4.2.0.6 Als gültige persönliche Ausweise gelten:
- SwissPass (öV-Kundennummer)
  - HTA (öV-Kundennummer)
  - ID (Identitätskarte)
  - Pass
  - Grundkarte SBB (öV-Kundennummer)
  - Seven25-Abo (öV-Kundennummer)
  - TNW-Grundkarte im Kreditkartenformat
  - U-AboCard
  - FVP-Halbtax-Abo

- 4.2.0.7 Beim unpersönlichen U-Abo muss kein Ausweis mitgeführt werden.

### 4.3 Bezug des U-Abo

#### 4.3.1 Bezug des U-Abo in Form des Einzahlungsscheins mit Referenznummer (ESR)

- 4.3.1.0 Das U-Abo in Form des Einzahlungsscheins gilt für einen Kalendermonat oder ein Kalenderjahr (kein Fließdatum).
- 4.3.1.1 Das Jahres U-Abo für Junioren mit Einzahlungsschein:  
Junioren erhalten in dem Jahr, in dem sie das vollendete 25. Lebensjahr erreichen, während des ganzen Jahres noch das Juniorenabonnement.  
Das Monats U-Abo für Junioren mit Einzahlungsschein:  
Junioren erhalten jeweils für ein halbes Jahr ESR. Diese sind gültig, auch wenn der Junior das vollendete 25. Lebensjahr erreicht hat.
- 4.3.1.2 Die ESR werden den Abonnenten an die Wohnadresse zugestellt. Der ESR kann bei der Post, bei Banken (kein online-Banking) oder bei den Verkaufsstellen der BLT oder BVB einbezahlt werden.
- 4.3.1.3 Am SBB Schalter werden für vorgewiesene ESR normale U-Abo aus der Verkaufsanwendung ausgegeben.
- 4.3.1.4 Als gültiges U-Abo gelten nur die abgestempelten Einzahlungsscheine mit Referenznummer (Empfangsscheine quittiert von Bank, Post, BLT, BVB).
- 4.3.1.5 Nicht gültig als U-Abo sind: Quittungsdoppel, Eintragungen in Empfangsscheinbüchlein, usw.
- 4.3.1.6 Zur besseren Unterscheidung der verschiedenen U-Abos werden die ESR-Abos wie folgt farblich gekennzeichnet:
- gelb            unpersönliche Abonnemente und Hund
  - orange        persönliche Abonnemente
  - grau            Job-Ticket
  - braun          FVP
- 4.3.1.7 Beim ESR-Bezug im Lauf des Kalenderjahres wird das FVP-Abo und Job-Ticket als Jahresabonnemente für mindestens 6 Monate (Juli-Dezember) zu einem pro rata ermässigten Preis für die Restgeltungsdauer ausgegeben.
- 4.3.1.8 Für Schulen, die Sammelbestellungen aufgeben, können Jahresabonnemente mit Einzahlungsscheinen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben werden. Die Bestellung der Abos hat ausschliesslich durch die Gemeinde bzw. Schule zu erfolgen.

#### 4.3.2 Elektronischer Bezug des U-Abo

- 4.3.2.0 Gemäss Ziffer 2.5.2 und 2.5.3

#### 4.3.3 Bezug mit der U-AboCard

- 4.3.3.0 Die U-AboCard kann bei den Verkaufsstellen der BLT (Heuwaage und Oberwil) und der BVB am Barfüsserplatz direkt bezogen werden.
- 4.3.3.1 Die U-AboCard kann ebenfalls online über das Internet <http://uabocard.tnw.ch> bestellt werden.
- 4.3.3.2 Mit der U-AboCard kann das U-Abo schnell und bequem ab jedem beliebigen Datum für einen Monat oder ein Jahr an einem grünen S-POS Automaten mit Zahlterminal bezogen werden.



4.3.3.3 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.

#### 4.3.4 Bezug bei der SBB

4.3.4.0 Der Kunde mit einer öV-Kundennummer (SwissPass, HTA, Seven25-Abo, Grundkarte SBB) kann sein Monats U-Abo ab jedem beliebigen Datum an jedem SBB Automaten im TNW Gebiet beziehen.

4.3.4.1 Am SBB Schalter kann das Jahres- und Monats U-Abo ab jedem beliebigen Datum bezogen werden.

4.3.4.2 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.

### 4.4 Inhaber von Ermässigungskarten

4.4.0.0 Inhaber von Ermässigungskarten wie das HTA, etc. erhalten keine zusätzliche Ermässigung.

### 4.5 Hunde

4.5.0.0 Das U-Abo für Hunde ist unpersönlich. Der Hund kann auch von anderen Personen als dem Hundehalter begleitet werden.

### 4.6 Streckenwechsel und Klassenwechsel

4.6.0.0 Es werden keine Streckenwechselbillette zu U-Abos ausgegeben.

4.6.0.1 An Reisende mit U-Abo für Erwachsene 2. Klasse oder GA-Kunden, die während einzelnen Monaten (z.B. im Winter) in 1. Klasse zu reisen wünschen, können für diese Monate Klassenwechsel, verkauft werden.

4.6.0.2 Junioren, Senioren und IV-Bezüger, welche einen Klassenwechsel kaufen wollen, bezahlen die Differenz des Tarifs für Erwachsene.

4.6.0.3 Der Klassenwechsel kann bei der SBB am Schalter bezogen werden und ist zusammen mit dem U-Abo resp. GA bei der Kontrolle vorzuweisen.

### 4.7 Erstattungen

#### 4.7.0 Allgemeines

4.7.0.0 Monatsabonnemente werden nur erstattet, wenn das Startdatum der zeitlichen Gültigkeit noch nicht begonnen hat.

4.7.0.1 Jahresabonnemente können nur bei Abgabe des Original U-Abo erstattet werden.

4.7.0.2 Auf Ersatzabonnemente wird keine Erstattung gewährt.

4.7.0.3 Für Erstattungen von Verbundfahrausweisen ist bei den SBB das Formular «Erstattung» (Form. SBB 8201) zu benützen. Auf diesem Formular ist das Feld «651...» anzukreuzen und mit der Nummer «0» zu ergänzen (651.0 = Tarifverbund Nordwestschweiz). Die übrigen Transportunternehmungen des TNW verwenden ihre Erstattungsformulare.

#### 4.7.1 Erstattung bei Rückgabe

4.7.1.0 Die Erstattung bei Rückgabe eines Jahresabonnements erfolgt nach einer prozentualen Wertetabelle, welche die Erstattungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.4 bereits einschliesst.

4.7.1.1 Massgebend ist die Anzahl benutzter Monate. Erfolgt eine Erstattung durch die SBB, informieren diese zwingend die Verkaufsstelle der BLT, [info@blt.ch](mailto:info@blt.ch) oder BVB, [kundenzentrum@bvb.ch](mailto:kundenzentrum@bvb.ch).

4.7.1.2 Die nachfolgende Tabelle gilt nur für Jahresabonnemente:

Anzahl benutzter Monate	Prozent
1 Monat	88 %
2 Monate	78 %
3 Monate	68 %
4 Monate	58 %
5 Monate	48 %
6 Monate	38 %
7 Monate	28 %
8 Monate	18 %
9 Monate	8 %

#### 4.7.2 Erstattung Pro Rata

4.7.2.0 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf eine pro rata Erstattung:

- Kauf eines Jahres-Abo für eine höhere Klasse
- Kauf eines GA
- Todesfall
- Reiseunfähigkeit

4.7.2.1 Bei der Erstattung hat sich der Abonnent mit einem amtlichen Ausweis (ID, Pass, usw.) als Inhaber des Abonnements auszuweisen.

4.7.2.2 Das Recht auf Erstattung von Jahres U-Abo steht dem Abonnenten, im Todesfall seinen gesetzlichen Erben, zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Erbenbescheinigung sowie den Totenschein und einen amtlichen Ausweis vorlegen.

4.7.2.3 Verlangt der Kunde eine Erstattung eines Jahres U-Abo aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften.

4.7.2.4 Berechnung der pro rata Erstattung

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht benützte Tage}}{365}$$

Die Bearbeitungsgebühr wird gemäss Ziffer 12.3.0.4 erhoben.

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

#### 4.7.3 Erstattung bei Wechsel auf Senioren- oder IV-U-Abo oder Job-Ticket

4.7.3.0 Erstattung eines Jahres-U-Abos mit Wechsel auf ein anderes U-Abo (z.B. Senior, Job-Ticket) wird auf den Tag ausgerechnet und mit neuem U-Abo verrechnet (Abopreis / 365 Tage x Anzahl gefahrener Tage).

Beispiel: Die Inhaberin / Der Inhaber eines Abonnements für 12 Monate bezieht ein U-Abonnement für Erwachsene CHF 800.-:

1. Geltungstag: 03.05.

Datum der Rückgabe: 10.11.

Benützungszeit: 192 Tage

Nichtbenützungszeit: 173 Tage

Berechnung der Erstattung:

Abonnementspreis: CHF 800.-

$\frac{800 \times 173}{365}$  CHF 379.20

Erstattungsbetrag: CHF 379.-  
Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

#### 4.8 Ersatz

- 4.8.0.0 Unpersönliche Monats- und Jahres U-Abo werden nicht ersetzt. In diesen Fällen ist ein neues U-Abo zu lösen.
- 4.8.0.1 Die Personalien sind in jedem Fall anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen.
- 4.8.0.2 Jahres U-Abos sind bei Namensänderung ohne Gebühr zu ersetzen.

#### 4.8.1 Beschädigte/entstellte Abo

- 4.8.1.0 Jahres- und Monats-Abo, welche beschädigt oder ohne betrügerische Absicht entstellt wurden (z.B. Zeichnungen, in Waschmaschine gewaschen) sind zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass alle Angaben auf dem ursprünglichen U-Abo lesbar sind.
- 4.8.1.1 Monats- oder Jahres U-Abos werden ersetzt und weisen die gleiche Gültigkeitsdauer wie das ursprüngliche U-Abo aus. Das U-Abo trägt den Vermerk «Kopie».

#### 4.8.2 Verlorene/gestohlene Abo

- 4.8.2.0 Verlorene oder abhandengekommene persönliche Monats- und Jahres U-Abos werden gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.3 unbegrenzt ersetzt, sofern der Verlust und die nötigen Bemühungen zur Wiedererlangung des Abonnements nachgewiesen werden können.
- 4.8.2.1 Monats- oder Jahres U-Abos werden ersetzt und weisen die gleiche Gültigkeitsdauer wie das ursprüngliche U-Abo aus. Das Ersatzabo trägt den Vermerk «Ersatz».
- 4.8.2.2 Die Bearbeitungsgebühr wird gemäss Ziffer 12.3.0.3 erhoben.

#### 4.9 Deponierung und Hinterlegung

- 4.9.0.0 Das U-Abo kann nicht hinterlegt werden.
- 4.9.0.1 Jahres-U-Abos können bei der BLT oder der BVB deponiert werden. Der Reisende erhält eine Bestätigung der Deponierung. Der Reisende hat dem Kontrollpersonal mitzuteilen, dass sein U-Abo deponiert ist.

## 5. SPEZIALFAHRAUSWEIS

### 5.0 Spezialbillette (S-Billette)

- 5.0.0.0 Spezialbillette (S-Billett) berechtigen zu einer Hin- und Rückfahrt und werden für besondere Anlässe gemäss besonderen Weisungen (Sportanlässe, Grossveranstaltungen, usw.) zeitlich begrenzt ausgegeben.
- 5.0.0.1 Die Geltungsdauer der Spezialbillette ist wie folgt geregelt:  
Grundsätzlich sind sie bis um 5 Uhr des Folgetages gültig. Ausnahme ist die Basler Fasnacht mit einer Gültigkeit von 24 Stunden ab Ausgabe / Entwertung.
- 5.0.0.2 Muster gemäss Anlage Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.0.

### 5.1 Ticketintegration

- 5.1.0.0 Der TNW bietet auf Anfrage unter [info@tnw.ch](mailto:info@tnw.ch) ab einer Besucheranzahl von 2'000 Kunden eine Ticketintegration pro verkaufter/ausgegebener Eintrittskarte an. Es handelt sich um eine Hin- und Rückfahrt im TNW am jeweiligen Veranstaltungstag. Auf den Tickets sind aufgedruckt:
- Gültigkeitsraum
  - Gültigkeitsdauer
  - Gültigkeitszeitraum
  - FQ Code
  - TNW Logo
- 5.1.0.1 Für Veranstaltungen im St. Jakob - Park Fussballstadion (z.B. Konzerte, usw.), zu den Heimspielen des FC Basel (Meisterschaft, Cup, internationale Spiele) und der Schweizer Nationalmannschaft gilt das Eintrittsticket zugleich als Fahrausweis im TNW-Gebiet. Das Eintrittsticket gilt für eine Hin- und Rückfahrt zum Stadion St. Jakob. Das Ticket ist am aufgedruckten Veranstaltungstag für eine Hinfahrt zum Veranstaltungsort und nach Veranstaltungsschluss bis Betriebsschluss für die Rückfahrt zum Wohnort gültig.
- 5.1.0.2 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.2.

### 5.2 Kombi-Tickets

- 5.2.0.0 Kombi-Tickets beinhalten den Fahrausweis inkl. das Eintrittsticket oder einen Gutschein (z.B. MUBA), welcher an der Tageskasse eingelöst werden kann.
- 5.2.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.2.

### 5.3 2-Fahrtenkarte

- 5.3.0.0 Die 2-Fahrtenkarte berechtigt zu zwei einfachen Fahrten in einer Zone. Die Karte kann nur beim BVB-Kundenzentrum bezogen werden. Sie ist immer vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.
- 5.3.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.3.

### 5.4 City-Ticket Basel und Liestal

- 5.4.0.0 Das City-Ticket Basel berechtigt zu beliebigen Fahrten an einem frei gewählten Tag von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss innerhalb der Zone 10.
- 5.4.0.1 Das City-Ticket Liestal berechtigt zu beliebigen Fahrten an einem frei gewählten Tag von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss innerhalb den Zonen 20/28 Liestal/Frenkendorf und Lausen.

5.4.0.2 Die Billette werden nur ausserhalb des TNW-Gebietes durch Verkaufsstellen in Kombination mit einem Bahnbillett ausgegeben. Halbtax-Abo und Familienvergünstigung werden gewährt.

5.4.0.3 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.4

## 5.5 BaselCard und Mobility-Ticket Baselland

5.5.0.0 Die BaselCard Basel ist persönlich und gültig in den TNW-Zonen 10, 11, 13, 14 und 15. Das Ticket wird von den Beherbergungsbetrieben in der Stadt Basel dem Übernachtungsgast ausgestellt.

5.5.0.1 Das Mobility-Ticket Baselland ist persönlich und gültig im gesamten Tarifverbund Nordwestschweiz. Das Ticket wird von den Beherbergungsbetrieben im Kanton Basellandschaft dem Übernachtungsgast ausgestellt.

5.5.0.2 Übernachtungsgäste können mit einer Reservationsbestätigung (welche dem Kunden per E-Mail oder Fax zugestellt wurde) anreisen. Die Bestätigung gilt als provisorisches Mobility-Ticket. Auf der Reservationsbestätigung ist ein entsprechender Vermerk angebracht. Im Hotel erhält dann der Gast das Mobility-Ticket ausgehändigt.

5.5.0.3 Der Gast muss bei der Reservationsbestätigung einen amtlichen Ausweis vorweisen und Name muss mit Reservationsbestätigung übereinstimmen.

5.5.0.4 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.5

## 5.6 Panoramaticket

5.6.0.0 Das Panoramaticket ist an den Automatenstandorten Schiffplände, Marktplatz, Barfüsserplatz, sowie im BVB Kundenzentrum am Barfüsserplatz und bei Basel Tourismus erhältlich. Das Panoramaticket berechtigt den Fahrgast zu einer Rundfahrt mit den Tramlinien 15 und 16 bis an den Ausgangspunkt zurück.

5.6.0.1 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.6.

## 5.7 City Park & Ride

5.7.0.0 Das «City Park & Ride» wird während der Nutzung der öffentlichen Parkhäuser für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel in der Zone 10 Basel des TNW als Kombi-Ticket angeboten. Das Ticket berechtigt zur freien Fahrt in der Zone 10 Basel des TNW während der Parkdauer (Raum und Zeit), jedoch bis max. 5.00 Uhr am Folgetag der Parkhauseinfahrtzeit.

Per 28.06.2019 erfolgt eine Sortimentsanpassung, das Ticket wird neu für Gruppen von 1, 2, 3 und 4 Personen in der 2. Klasse ausgegeben.

5.7.0.1 Die Bestätigungsquittung (Thermopapier) des Bezahlautomaten gilt zusammen mit dem Parkhausticket als Fahrausweis. Die Tickets sind zur Fahrt im TNW nur gültig, wenn folgende Informationen wie TNW Zone 10, Datum und Einfahrzeit, TNW-Logo, FQ-Code darauf enthalten sind.

5.7.0.2 Muster gemäss Musterfahrausweise für T651.0 Ziffer 5.7.

## 6. BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE PRODUKTE

### 6.0 Allgemeine Bestimmungen

- 6.0.0.0 Zwischen dem TNW und
- dem RVL (Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH),
  - dem Distribus (Saint-Louis Agglomeration) und
  - der SNCF (Strecke Basel - Mulhouse) exklusiv TGV
- besteht eine Tarifgemeinschaft.
- 6.0.0.1 Nicht gültig im grenzüberschreitenden Verkehr sind:
- BahnCard der Deutschen Bahn AG (Ausnahme Zugstrecke Basel SBB-BS Bad - Riehen)
  - GA
  - HTA
  - Seven25-Abo
  - Junior-Karte / Kinder-Mitfahrkarte (Familienvergünstigung)
  - U-Abo (ausser Linie 3 und 8)
- 6.0.0.2 Hunde werden grundsätzlich, sofern nicht anders festgelegt, zum ermässigten Preis befördert. Es gelten alle Tarifprodukte, analog Personen. Kleine Hunde mit einer Schulterhöhe bis 30 cm, Katzen oder ähnliche Tiere dürfen in Taschen, Körben und ähnlichen Behältnissen als Handgepäck gratis mitgeführt werden.

### 6.1 Sonderregelungen

- 6.1.0.0 Die U-Abo sind auf der Linie 8 und der Linie 3 auch grenzüberschreitend für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten gültig.
- 6.1.0.1 RVL-Zeitkarten (RegioCard Erwachsene, RegioCard Schüler, JobCard), die die RVL-Zone 8 beinhalten oder Netzkarten (ganzes RVL-Gebiet), sind auch auf der Eisenbahnstrecke zwischen Basel Bad. Bahnhof bis Basel SBB resp. auf der S6 zwischen Riehen und Basel SBB gültig, sowie auf der Buslinie 55 bis Claraplatz.
- 6.1.0.2 Auf folgenden grenzüberschreitenden Linien werden Schwerbehinderte mit entsprechendem Nachweis (deutschem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke bzw. schweizerischem Invalidenausweis) unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme einer Begleitperson mit schweizerischem Invalidenausweis gilt die Ziffer 7.9
- S 6 Im Wiesental Zell - Basel Bad. Bahnhof - Basel SBB
  - Buslinie 55 Kandern - Weil - Basel Claraplatz
  - Buslinie 38 Wyhlen - Grenzach - Basel Claraplatz
  - Buslinie 7312 Rheinfelden (D) - Rheinfelden (CH)
  - Tramlinie 3 Saint-Louis - Barfüsserplatz
  - Tramlinie 8 Weil am Rhein - Claraplatz

### 6.2 Schweiz - Deutschland - Frankreich

#### 6.2.0 Ticket triregio

- 6.2.0.0 Das Ticket triregio ist im Dreiland Nordwestschweiz, Landkreis Lörrach sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus und Tramlinie 3) und auf der SNCF (RE/TER exkl. TGV-Zügen) gültig. 2 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14.99) können mit dem Ticket triregio gratis mitgenommen werden.

- 6.2.0.1 U-Abo und GA-Besitzer sowie Kunden, welche ein ausländisches Abo von SNCF, Distribus oder RVL besitzen, können als Anschluss das Ticket triregio zu einem reduzierten Preis beziehen. Die Mitnahmeregelung «Kinder» ist bei diesem Anschlussangebot nicht gültig.

### 6.2.1 Gültigkeit

- 6.2.1.0 Das «grossräumige» Ticket triregio ist gültig im ganzen RVL und TNW sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus und Tramlinie 3) und bei den SNCF auf der Strecke bis Mulhouse.
- 6.2.1.1 Das «kleinräumige» Ticket triregio ist gültig in den RVL-Zonen 1, 2, 3 und 8, den TNW-Zonen 10, 11, 13, 14, 15 und 40 sowie in der Saint-Louis Agglomeration (Distribus und Tramlinie 3) und auf der SNCF-Strecke bis Bartenheim.
- 6.2.1.2 Das Ticket triregio gilt 24 Stunden ab Kauf bzw. ab Entwertung und berechtigt während der Geltungsdauer zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten im Gültigkeitsgebiet.

## 6.3 SCHWEIZ - DEUTSCHLAND

### 6.3.0 Allgemeine Bestimmungen

- 6.3.0.0 Für grenzüberschreitende Fahrten im RVL und TNW werden durchgängige triregio - Einzelfahrscheine und triregio-Mehrfahrtenkarten von allen Ortschaften im TNW zu allen Ortschaften im RVL und umgekehrt angeboten.
- 6.3.0.1 Alle Kombinationen von bis zu 3 Zonen (Preisstufen) RVL mit bis zu 8 Zonen (Preisstufen) TNW sind möglich, wobei mindestens 1 TNW Zone und mindestens 1 RVL Zone enthalten ist.
- 6.3.0.2 Die Kinderaltersgrenze bei Einzelbilletten und Mehrfahrtenkarten gilt:
- für Fahrten aus dem RVL nach dem TNW: vom vollendeten 6. zum vollendetem 15. Lebensjahr (14.99).
  - für Fahrten aus dem TNW nach dem RVL: vom vollendeten 6. bis zum vollendetem 16. Lebensjahr (15.99).
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Reisen sie ohne Begleitung, ist der ermässigte Preis bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestpreis zu bezahlen.
- Familienermässigungen gelangen im grenzüberschreitenden Verkehr nicht zur Anwendung.
- 6.3.0.3 Im Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) muss für den Hund eine RegioCard - Monatskarte für Erwachsene gelöst werden, im TNW das Hunde U-Abo. Bei Fahrten in den beiden Verbänden müssen für Hunde beide Abonnemente gekauft werden. Für Hunde mit einem durchgängigen Einzelfahrschein ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Kleine Hunde in Behältnissen werden unentgeltlich befördert.
- 6.3.0.4 Für die grenzüberschreitende Fahrradmitnahme ist ein triregio Einzelticket für Erwachsene zu lösen. Für die Fahrradmitnahme gelten die Transportbestimmungen der jeweiligen Verbände.

### 6.3.1 Einzelfahrausweise

#### Ausgabe

- 6.3.1.0 Es werden Einzeltickets wie folgt ausgegeben:

- Einzelticket für Erwachsene 2.Klasse und 1. Klasse
- Einzelticket für Erwachsene 2.Klasse und 1. Klasse (ermässigt mit HTA)
- Einzelticket für Kind

6.3.1.1 Die trieregio-Einzeltickets berechtigen für eine einzelne Fahrt. Für die Rückfahrt/ Gegenrichtung muss ein neuer Fahrschein gelöst werden.

6.3.1.2 Die trieregio-Einzeltickets werden bei den beteiligten Transportunternehmen ausschliesslich in der jeweiligen Landeswährung gemäss Ziffer 12.2 ausgegeben.

6.3.1.3 Einzelfahrscheine sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.

### Gültigkeit

6.3.1.4 Einzelfahrscheine sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:

- 2 Zonen: 2 Stunden
- 3 Zonen: 3 Stunden
- 4 Zonen: 4 Stunden
- 5 Zonen: 5 Stunden
- Ab 6 Zonen: 6 Stunden

6.3.1.5. Die trieregio-Einzeltickets berechtigen innerhalb der aufgeführten Zeitdauer zu einer einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrtziel. Für die Rückfahrt aus dem RVL kann an allen Haltestellen im RVL gemäss Fahrzielverzeichnis ein Einzelfahrschein in alle Ortschaften des TNW gelöst werden.

6.3.1.6 Ist die Fahrt mit einem gültigen trieregio-Einzelticket auf direktem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt dennoch bis zum Reiseziel fortgesetzt werden.

### 6.3.2 Anschlusssticket

6.3.2.0 U-Abo und GA-Besitzer benötigen erst ab der Landesgrenze ein Anschlusssticket. GA und U-Abo Besitzer lösen von allen Haltestellen im TNW, das heisst bereits am Abgangsort, einen Anschlussfahrschein (nur RVL Zonen) in jede Ortschaft im RVL.

6.3.2.1 Anschlussstickets zur Fahrt innerhalb des TNW bzw. innerhalb des RVL sind nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundes auszugeben.

### 6.3.3 Gruppenticket

6.3.3.0 Es wird ein trieregio Gruppenticket mit einem Rabatt von 20% angeboten auf Basis des trieregio Einzeltickets. Das Gruppenticket kann für einfache wie auch Retour-Fahrten gelöst werden.

### 6.3.4 Mehrfahrtenkarte

6.3.4.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für die trieregio Einzelticket angeboten:

- MFK für 6 einfache Fahrten mit 10% Rabatt.

Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen. Die Ausgabe erfolgt ausschliesslich über die BLT-App «TNW Tickets» (im RVL über das Handyticket Deutschland).

### 3.1.2 Klassenwechsel



3.1.2.0 Es wird kein Klassenwechsel für die triregio-Einzeltickets angeboten.

### 3.1.3 Erstattung

3.1.3.0 triregio-Einzeltickets werden grundsätzlich weder ersetzt noch erstattet.

### 6.3.5 Abonnemente

#### Allgemeines

6.3.5.0 Die RegioCardPlus und RegioCardPlus light werden per Kalendermonat oder Kalenderjahr ausgegeben. Es kann als pro rata Jahresabo bezogen werden.

#### Sorten

6.3.5.1 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

					ESR	U-Abo Card	U-Abo App	Web-Shop	Abo mit öV Kundennummer (SBB)	RVL (gemäss allgemeinen Tarifbestimmungen des RVL)
<b>RegioCardPlus</b>										
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X			X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Junioren	2. Klasse	X	X			X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X			X	X
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Junioren	2. Klasse	X	X			X	X
<b>RegioCardPlus light</b>										
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X			X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Junioren	2. Klasse	X	X			X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Erwachsene	1. oder 2. Klasse	X	X			X	X
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Junioren	2. Klasse	X	X			X	X

#### Gültigkeit

##### 6.3.5.2 RegioCardPlus

Gültig im Landkreis Lörrach (RVL) und im ganzen TNW für unbeschränkte Anzahl Fahrten.

##### 6.3.5.3 RegioCardPlus light

Gültig in den RVL-Zonen 1, 2, 3 und 8 und im ganzen TNW für unbeschränkte Anzahl Fahrten.

#### Ausgabe

6.3.5.4 Neukunden beziehen das Jahres-Abo exklusiv an folgenden Verkaufsstellen:

- bei der Verkaufsstelle der BLT (Heuwaage und Oberwil) oder
- bei der Verkaufsstelle BVB am Barfüsserplatz.

- 6.3.5.5 Bei der erstmaligen Bestellung eines persönlichen RegioCardPlus oder RegioCardPlus light Abos ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) vorzuweisen.
- 6.3.5.6 Das ausgedruckte Abonnement ist persönlich und nur mit spezieller Grundkarte mit Foto gültig.
- 6.3.5.7 Als Grundkarte gelten
- SwissPass (öV-Kundennummer)
  - HTA (öV-Kundennummer)
  - ID (Identitätskarte)
  - Pass
  - Grundkarte SBB (öV-Kundennummer)
  - Seven25-Abo (öV-Kundennummer)
  - TNW-Grundkarte im Kreditkartenformat
  - U-AboCard
  - RegioCardPlus Grundkarte

### Bezug

- 6.3.5.8 Bezug mit Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR): Die ESR werden den Abonnenten an die Wohnadresse zugestellt. Der ESR kann bei der Post, bei Banken (kein online-Banking) oder bei den Verkaufsstellen der BLT und BVB einbezahlt werden.
- 6.3.5.9 Als gültiges Abonnement gelten nur die abgestempelten Einzahlungsscheine mit Referenznummer (Empfangsscheine quittiert von Bank, Post, BLT, BVB).
- 6.3.5.10 Nicht gültig als Abonnement sind: Quittungsdoppel, Eintragungen in Empfangsscheinbüchlein, usw.
- 6.3.5.11 Zur besseren Unterscheidung der verschiedenen U-Abos werden die ESR-Abos wie folgt farblich gekennzeichnet:
- grün            RegioCardPlus
  - blau            RegioCardPlus light
- 6.3.5.12 Bezug mit U-Abo Card: Die RegioCardPlus und RegioCardPlus light kann auch bei den dafür vorgesehenen grünen S-POS-Automaten mit Zahlterminal mit der U-AboCard bezogen werden.
- 6.3.5.13 Bezug mit öV-Kundennummer: Die monatliche RegioCardPlus und RegioCardPlus light kann an den Automaten der SBB im TNW-Gebiet bezogen werden. Mit dem HTA, SwissPass oder einer öV-Kundennummer kann der Kunde sein RegioCardPlus und RegioCardPlus light am SBB-Automaten oder Schalter lösen.
- 6.3.5.14 Die jeweiligen Zahlungsmöglichkeiten/-mittel sind in der Tabelle Anhang 1 aufgeführt.
- 6.3.5.15 Bezug im RVL: Bezugsstellen, Sorten und Zahlungsmöglichkeiten gemäss den allgemeinen Tarifbestimmungen des RVL.  
Das ausgedruckte Aboticket, handschriftlich mit Name/Vorname plus Jahrgang versehen, zusammen mit der Grundkarte ist der gültige Fahrausweis.

## 6.4 SCHWEIZ - FRANKREICH

### 6.4.0 Allgemeine Bestimmungen

- 6.4.0.0 Zwischen dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW), der Saint-Louis Agglomeration (SLA) und dem Distibus besteht eine gegenseitige Anerkennung von Einzeltickets innerhalb der TNW-Zone 10 und den Ortschaften im SLA-Gebiet. Das bedeutet, dass für die Fahrt vom

TNW in die SLA ein TNW Fahrausweis bezogen wird. Für den Rückweg von der SLA in den TNW wird ein Fahrausweis in Euro benötigt

- 6.4.0.1 Die Kinderermässigung vom TNW nach SLA mit dem Distribus gilt vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (15.99).
- 6.4.0.2 Im Geltungsbereich des grenzüberschreitenden Verkehrs werden in der SLA folgende Ortschaften durch die BVB Tramlinie 3 und die Distribus Linien 603/604/607 bedient: Saint-Louis, Hüningen, Blotzheim, Village-Neuf, Buschwiller, Hésingue, Hegenheim, Bartenheim und Kembs.
- 6.4.0.3 Für die Fahrt von SLA nach Basel gibt es einen speziellen Streckentarif, den Tarif Inflex. Der Tarif Inflex berechtigt zu einer einfachen Fahrt ohne Umsteigen:
- Tramlinie 3 zwischen SLA und dem Barfusserplatz
  - Buslinie 603/604 zwischen SLA und Schifflände
- 6.4.0.4 Zwischen dem Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) und der SNCF besteht eine gegenseitige Anerkennung von Einzeltickets zwischen Basel SBB/SNCF resp. Bahnhof St. Johann und der Weiterfahrt mit den Zügen nach Saint-Louis, Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz, Habsheim, Rixheim und Mulhouse.
- 6.4.0.5 Die Kinderermässigung vom TNW nach Frankreich mit der SNCF gilt vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (11.99).
- 6.4.0.6 In allen Regionalzügen zwischen Mulhouse und Basel ist die Mitnahme von Velos gratis.

#### 6.4.1 Einzelbillette

##### Ausgabe

- 6.4.1.0 Es werden Billette in der 2. Klasse ausgegeben. Für die Fahrt mit der SNCF (TER) werden zusätzlich 1. Klasse-Billette ausgegeben.
- 6.4.1.1 Der «Tarif Inflex», ein Streckentarif von Frankreich mit der Tramlinie 3 der BVB bis zum Barfusserplatz und mit den Buslinien 603, 604 und 607 bis zur Schifflände, wird an den Billettautomaten entlang der betroffenen Strecke ausgegeben.
- 6.4.1.2 2-Zonen Billette berechtigen für eine einfache Fahrt aus der TNW Zone 10 nach SLA (keine Rückfahrt).
- 6.4.1.3 Zonenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor dem Antritt der Fahrt am Entwerter abzustempeln.
- 6.4.1.4 An den TNW Automaten in der TNW Zone 10 sowie an den SBB Automaten können folgende grenzüberschreitende Einzelbillette für die Fahrt mit SNCF (TER) gekauft werden:
- Einzelbillett nach Saint-Louis (Haut Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz
  - Einzelbillett nach Habsheim, Rixheim, Mulhouse
- 6.4.1.5 Das Einzelbillett ab Zone 10 nur gültig, wenn der Zug am Bahnhof Basel St. Johann hält. Ansonsten muss ein SNCF Ticket gelöst werden.

##### Gültigkeit

- 6.4.1.5 Die ausgegebenen Billette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln wie folgt gültig:
- 2-Zonenbillett                      2 Stunden

#### 6.4.2 Anslussticket

- 6.4.2.0 U-Abo und GA-Besitzer benötigen erst ab der Landesgrenze ein Anslussticket. Dieses kann am grünen TNW-Automaten sowie am SBB-Automaten bezogen werden.
- 6.4.2.1 Für die Rückfahrt mit dem Bus oder Tram muss in Frankreich ein gültiges Ticket in Euro gelöst werden.
- 6.4.2.2 U-Abo- und GA-Inhaber sowie Fahrgäste mit einem Ticket bis nach Bahnhof St. Johann (Basel), lösen ein Anslussticket ab Bahnhof St. Johann (Basel) für eine einfache Fahrt.
- 6.4.2.3 An den TNW Automaten in der TNW Zone 10 sowie an den SBB Automaten können folgende grenzüberschreitenden Anslusstickets gekauft werden:
- Anslussticket nach Saint-Louis (Haut Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz
  - Anslussticket nach Habsheim, Rixheim, Mulhouse
- 6.4.2.4 Für die Rückfahrt mit dem Zug in den TNW muss am SNCF-Automaten oder am Schalter der entsprechende Fahrausweis in Euro gelöst werden.
- 6.4.2.5 Das Einzelbillett ab Zone 10 nur gültig ist, wenn der Zug am Bahnhof Basel St. Johann hält. Ansonsten muss ein SNCF Ticket gelöst werden.

#### 6.4.2 Mehrfahrtenkarte

- 6.4.2.0 Es werden Mehrfahrtenkarten (MFK) für den «Tarif Inflex» und «Tarif Inflex Réduit», angeboten:
- MFK für 6 einfache Fahrten

Der Inhaber einer MFK darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel und gleicher Ermässigung oder Tarif entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen.

#### 6.4.3 Abonnemente

##### Allgemeines

- 6.4.3.0 Der Distripass (TNW) und das Abonnement Presto combiné TNW werden per Kalendermonat und Kalenderjahr ausgegeben. Der Distripass (TNW) kann als pro rata Jahresabo bezogen werden.

## Sorten

6.4.3.1 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

					ESR	U-AboCard	U-Abo App	Web-Shop	Abo mit öV Kundennummer (SBB)	Distribus	SNCF
<b>Distripass (TNW und Distribus)</b>											
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1./2. Klasse	X					X	
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Junioren	2. Klasse	X					X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Erwachsene	1./2. Klasse	X					X	
Monatsabo	persönlich	Kalendermonat	Junioren	2. Klasse	X					X	
<b>Presto combiné TNW (TNW und SNCF)</b>											
Jahresabo	persönlich	Kalenderjahr	Erwachsene	1./2. Klasse							X

## Gültigkeit

6.4.3.2 Der Distripass mit TNW ist im ganzen TNW sowie in der ganzen Saint-Louis Agglomeration gültig.

6.4.3.3 Der Distripass (Zone Distribus) ist im Verbundsgebiet TNW nicht gültig, auch nicht auf Distribus Linien 603, 604, 607 und 608.

6.4.3.4 Das U-Abo ist auf den Linien des Distribus für den Schweizer Binnenverkehr gültig.

6.4.3.5 Das Presto combiné TNW ist im ganzen TNW und bei den SNCF (RE/TER exkl. TGV-Zügen) auf der definierten Strecke Basel - Mulhouse im Elsass gültig.

## Ausgabe und Bezug

6.4.3.6 Neukunden beziehen das Abonnement an folgenden Verkaufsstellen:

- In der Schweiz erhältlich
  - bei der Verkaufsstelle der BLT (Heuwaage und Oberwil)
  - bei der Verkaufsstelle der BVB am Barfüsserplatz
- In Frankreich
  - gemäss den Tarifbestimmungen des Distribus resp. der SNCF.

6.4.3.7 Beim erstmaligen Bezug eines persönlichen Abonnements ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis, usw.) vorzuweisen.

6.4.3.8 Bezug mit Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR): Die ESR werden den Abonnenten an die Wohnadresse zugestellt.  
Der ESR kann bei der Post, bei Banken (kein online-Banking) oder bei den Verkaufsstellen der BLT und BVB einbezahlt werden.

- 6.4.3.9 Als gültiges Abonnement gelten nur die abgestempelten Einzahlungsscheine mit Referenznummer (Empfangsscheine quittiert von Bank, Post, BLT, BVB).
- 6.4.3.10 Nicht gültig als Abonnement sind: Quittungsdoppel, Eintragungen in Empfangsscheinbüchlein, usw.
- 6.4.3.11 Zur besseren Unterscheidung der verschiedenen U-Abos werden die ESR-Abos wie folgt farblich gekennzeichnet:
- weiss Presto combiné TNW und Distripass (Distribus und TNW)
- 6.4.3.12 Die Abos sind persönlich und nur mit Grundkarte und Foto gültig.
- 6.4.3.13 Als Grundkarte gelten
- SwissPass (öV-Kundennummer)
  - HTA (öV-Kundennummer)
  - ID (Identitätskarte)
  - Pass
  - Grundkarte SBB (öV-Kundennummer)
  - Seven25-Abo (öV-Kundennummer)
  - TNW-Grundkarte im Kreditkartenformat
  - U-AboCard
  - Grundkarte Abo Primo/Presto
- 6.4.3.14 Einwohner aus Frankreich beziehen das Abo an einem elsässischen Bahnhof.

## 7. PAUSCHALFAHRAUSWEISE, DV UND VERGÜNSTIGUNGEN

### 7.0 Allgemein

7.0.0.0 Nachfolgende Bestimmungen gelten nicht im grenzüberschreitenden Verkehr mit Frankreich und Deutschland.

### 7.1 Junior-Karte

7.1.0.0 Die Fahrvergünstigung für die Junior-Karte gemäss T600.3 wird gewährt.

### 7.2 Kinder-Mitfahrkarte

7.2.0.0 Die Fahrvergünstigung für die Kinder-Mitfahrkarte gemäss T600.3 wird gewährt.

### 7.3 Militär und Zivildienst

7.3.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.11.

### 7.4 Hunde und kleine Tiere

7.4.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.8.

### 7.5 GA

7.5.0.0 Das GA berechtigt im ganzen Verbund zur freien Fahrt.

### 7.6 HTA

7.6.0.0 Das Halbtax-Abo gemäss T654 berechtigt zum Bezug von ermässigten Fahrausweisen im ganzen Verbundgebiet, ausgenommen des U-Abos.

7.6.0.1 Die Tageskarten zum HTA gelten im ganzen TNW Verbundgebiet zur freien Fahrt.

### 7.7 Seven25-Abo

7.7.0.0 Das Gleis 7 Seven25-Abo gemäss T654 berechtigt zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse mit Fahrten ab 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

7.7.0.1 Das Gleis 7-Abonnement Seven25-Abo auf dem ganzen GA-Netz gültig, auch auf dem Stadtnetz der Ausgangsmetropolen oder auf den PostAuto-Linien.

### 7.8 Übrige Pauschalfahrausweise

7.8.0.0 Die übrigen Pauschalfahrausweise (z.B. Swiss Travel Pass, EuRail Pass) gelten im Verbundtarifgebiet auf den Strecken der TU, welche diese anerkennen. Die genauen Geltungsbereiche sind aus den entsprechenden Tarifen ersichtlich.

### 7.9 Fahrgünstigung für Reisende mit einer Behinderung / IV

7.9.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.10.

7.9.0.1 Die VöV-Ausweiskarte für Sehbehinderte ist in den Zonen, 10, 11, 13, 14 und 15 auf den Linien der BVB, BLT und AAGL gültig.  
Mit der besonderen Ausweiskarte kann der Inhaber selbst sowie eine Begleitperson und ein Führhund ohne Entrichtung des Fahrpreises fahren.

## **8. VELO, GEPÄCK, KINDERWAGEN**

### **8.1 Selbstverlad von Velo**

8.1.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.7.

8.1.0.2 Das unpersönliche U-Abo wird nicht als TNW-Fahrausweis für Velos akzeptiert.

### **8.2 Gepäck, Kinderwagen und Rollstühle**

8.2.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.6.



## 9. FAHRAUSWEISKONTROLLE, ROGF, UNREGELMÄSSIGKEITEN

### 9.0 Allgemeines

9.0.0.0 Es gelten die Bestimmungen des T600.12.

### 9.5 Unregelmässigkeiten und Mängel bei Abonnements

9.5.0.0 Vergisst ein Monats- oder Jahresabo-Kunde die Erneuerung seines U-Abo innerhalb der ersten 5 beim Monatsabo bzw. 10 Tage beim Jahresabo, gemessen ab dem letzten Gültigkeitstag seines «alten» Abos, und wird er mit einem abgelaufenen Abo kontrolliert, wird die Gebühr erlassen, wenn er ein persönliches Jahresabo nahtlos ab dem ersten Tag der neuen Abo-Periode kauft.

9.5.0.1 Als Mangel bei U-Abos werden folgende Fälle (nicht abschliessend) bezeichnet:  
Der richtige Abo-Preis wurde bezahlt, aber:

- Der Abonnent hat das U-Abo für den falschen Monat einbezahlt.
- Der Abonnent verwendete für die Abo-Einzahlung anstelle des Abo-ESR einen gewöhnlichen Einzahlungsschein.
- Der Abonnent weist das persönliche U-Abo ohne gültigen amtlichen Ausweis vor.
- Das vorgewiesene Abo ist stark beschädigt.
- Der Bezahlstempel fehlt auf dem U-Abo.
- Das U-Abo wurde laminiert.
- Das U-Abo ist verblasst.

Ein Abo mit Mangel wird in jedem Fall konfisziert und der Kontrolleur stellt gleichzeitig ein Meldeformular aus, gemäss Muster in Ziffer 10.

9.5.0.2 Der Kontrolleur leitet das mangelhafte Abo zusammen mit dem Meldeformular an den vom Kunden gewünschten Schalter innerhalb des TNW Gebietes.

9.5.0.3 Der Kunde, welcher ein persönliches Abo ohne Grundkarte benützt und diese inzwischen beschafft hat, erhält sein Abo gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 12.3.0.8 wieder zurück.

## 10. Benützungs- und Verhaltensvorschriften für BVB, BLT und AAGL

### 10.0 Allgemeines

- 10.0.0.0 Das Rauchen inkl. E-Zigaretten in den Fahrzeugen und Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen durch liegen gelassene Abfälle und Zeitungen (sog. Littering) ist nicht gestattet. In den Fahrzeugen ist das Essen und Trinken nicht gestattet, wenn damit eine Verschmutzung des Fahrzeuges oder eine Geruchsbelästigung droht oder einhergeht.
- 10.0.0.1 Für die Umtriebe und die Reinigung wird von Reisenden im Fall von Verschmutzungen an den Fahrzeugen oder ihren Inneneinrichtungen oder bei Missachtung des Rauchverbots eine Entschädigung von Fr. 25.– erhoben. Als Verschmutzungen gelten schuldhaftige Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgehen und für deren Entfernung eine zusätzliche Reinigung oder Abfallentsorgung notwendig wird.
- 10.0.0.2 Reisende, die sich nicht an die Benützungs- und Verhaltensvorschriften halten, Anordnungen des Personals nicht befolgen oder sich ungebührlich benehmen, können vom Transport ausgeschlossen werden.
- 10.0.0.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Personentarifs (T600) in der jeweils aktuellen Version.

## 11. FUNDGEGENSTÄNDE

### 11.0 Allgemeines

11.0.0.0 In den Fahrzeugen und auf Haltestellen liegen gebliebene Gegenstände, welche gefunden und abgegeben werden, können in den Fundbüros der Transportunternehmungen wie folgt nachgefragt werden.

BVB	Verkaufsstelle Barfüsserplatz via Verlustmeldung <a href="http://www.bvb.ch">www.bvb.ch</a>
BLT	Verkaufsstelle Heuwaage via Verlustmeldung <a href="http://www.blт.ch">www.blт.ch</a>
SBB	via Verlustmeldung <a href="http://www.sbb.ch">www.sbb.ch</a>
AAGL	Betriebsbüro in Liestal
PAG	<a href="http://www.postauto.ch">www.postauto.ch</a> , Kundenservice oder Sekretariat, Tel. 058 667 13 60
Eptinger Reisen	Betriebsbüro in Eptingen
Sägesser Reisen	Betriebsbüro in Wintersingen

11.0.0.1 Es wird eine Rückgabegebühr gemäss den jeweiligen Vorschriften der betreffenden Transportunternehmung erhoben.

## 12. PREISE, GEBÜHREN, ZUSCHLÄGE

### 12.0 Grundlagen für die Preisbildung

#### 12.0.1 Einzel- und Gruppenfahrtscheine

	<b>Normaltarif</b>	<b>Ermässigtter Tarif</b>
<b>Fahrausweis Einzelbillette</b>	2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis x 1.7 Aufgerundet auf 10 Rappen	2. Klasse: Basispreis Ab 4 Zonen: Basispreis x 0.5 1. Klasse: Basispreis x 1.7 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Mehrfahrtenkarte</b>	Einzelbillett x 6 Fahrten abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen	Einzelbillett x 6 Fahrten abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Tageskarte</b>	Tageskarte «Basel» Basis Einzelbillette • 1 Zone: Faktor 2.60 Aufgerundet auf 10 Rappen	Tageskarte «Basel» Basis Einzelbillette • 1 Zone: Faktor 2.65 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Multi-Tageskarte</b>	Preis Tageskarten x 6 Fahrten Aufgerundet auf 10 Rappen	Preis Tageskarten x 6 Fahrten Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Klassenwechsel</b>	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse
<b>Gruppenbillette</b>	Einzelbillett x 0.8 Aufgerundet auf 10 Rappen	Einzelbillett x 0.8 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Spezialbillette</b>	2. Klasse Einzelbillett x 2 abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen	2. Klasse Einzelbillett x 2 abzüglich 10 Prozent Rabatt Aufgerundet auf 10 Rappen

#### 12.0.2 Abonnemente

	<b>Erwachsene</b>	<b>Junior, Senior, IV, Hund</b>
<b>Fahrausweis Monats-Abo</b>	2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis zuzüglich Subvention x 1.7 Aufgerundet auf den nächsten Franken	2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis zuzüglich Subvention x 1.7 Aufgerundet auf den nächsten Franken
<b>Jahres-Abo</b>	Preis Monatsabo in 1. und 2. Klasse x 10	Preis Monatsabo in 1. und 2. Klasse x 10

## 12.1 Preise Verbundfahrausweise

### 12.1.0 Einzelbillette

Einzelbillette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
Kurzstrecke	2.30	1.80	4.00	3.10	30 Minuten
1 Zone	3.80	2.60	6.50	4.50	1 Stunde
2 Zonen	4.70	3.10	8.00	5.30	2 Stunden
3 Zonen	6.10	3.80	10.40	6.50	4 Stunden
4 Zonen	8.60	4.30	14.70	7.40	4 Stunden
5 Zonen	10.00	5.00	17.00	8.50	4 Stunden
6 Zonen	11.40	5.70	19.40	9.70	4 Stunden
7 Zonen	13.20	6.60	22.50	11.30	4 Stunden
8 Zonen	14.80	7.40	25.20	12.60	4 Stunden

### 12.1.1 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
Kurzstrecke	12.40	9.70	21.20	16.60	30 Minuten
1 Zone	20.50	14.00	34.90	23.90	1 Stunde
2 Zonen	25.40	16.70	43.20	28.50	2 Stunden
3 Zonen	33.00	20.50	56.00	34.90	4 Stunden
4 Zonen	46.40	23.20	79.00	39.50	4 Stunden
5 Zonen	54.00	27.00	91.80	45.90	4 Stunden
6 Zonen	61.60	30.80	104.70	52.40	4 Stunden
7 Zonen	71.30	35.70	121.20	60.60	4 Stunden
8 Zonen	80.00	40.00	135.90	68.00	4 Stunden

### 12.1.2 Tageskarten

Tageskarte Basel	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
	9.90	6.90	16.90	11.80	Zonen 10,11,13, 14, 15

Tageskarte TNW	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
1 Tag	18.70	12.10	31.80	20.60	Verbundgebiet
2 Tage	26.90	18.10	45.80	30.80	Verbundgebiet
7 Tage	45.00	30.10	76.50	51.20	Verbundgebiet

Multitageskarten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
Tageskarte Basel	59.40	41.40	101.40	70.80	Zonen 10,11,13, 14, 15
Tageskarte TNW 1 Tag	112.20	72.60	190.80	123.60	Verbundgebiet

## 12.1.3 Gruppenfahrausweise

Gruppenbillette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
Kurzstrecke	1.90	1.50	3.20	2.50	30 Minuten
1 Zone	3.10	2.10	5.20	3.60	1 Stunde
2 Zonen	3.80	2.50	6.40	4.30	2 Stunden
3 Zonen	4.90	3.10	8.30	5.20	4 Stunden
4 Zonen	6.90	3.50	11.70	5.90	4 Stunden
5 Zonen	8.00	4.00	13.60	6.80	4 Stunden
6 Zonen	9.20	4.60	15.60	7.80	4 Stunden
7 Zonen	10.60	5.30	18.00	9.00	4 Stunden
8 Zonen	11.90	6.00	20.20	10.10	4 Stunden

## 12.1.4 Abonnemente

U-Abo	Jahresabonnemente		Monatsabonnemente	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
<b>Erwachsene</b>				
Erwachsen persönlich	800.00	1'540.00	80.00	154.00
Erwachsen unpersönlich	1'000.00	1'880.00	100.00	188.00
Erwachsen persönlich nicht subventioniert	1'050.00	1'790.00	105.00	179.00
Erwachsen übetragbar nicht subventioniert	1250.00	2'130.00	125.00	213.00
<b>Junioren</b>				
Junioren persönlich	530.00	--	53.00	--
Junioren persönlich nicht subventioniert	780.00	--	78.00	--
<b>Senioren und IV</b>				
Senioren und IV persönlich	670.00	--	67.00	--
<b>Hunde</b>				
Hunde unpersönlich	530.00	--	53.00	--
<b>Firmen</b>				
Firmen	1'300.00	--	125.00	--
<b>Job-Ticket</b>				
Job-Ticket	530.00	1'540.00	53.00	154.00

## 12.1.5 Spezialbillette

Spezialbillette	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsen	ermässigt	
Kurzstrecke	4.20	3.30	--	--	Grundsätzlich bis 5 Uhr des Folgetages  Ausnahme: Basler Fasnacht mit 24 Stunden ab Ausgabe / Entwertung
1 Zone	6.90	4.70	11.70	8.00	
2 Zonen	8.50	5.60	14.40	9.50	
3 Zonen	11.00	6.90	18.70	11.70	
4 Zonen	15.50	7.80	26.40	13.20	
5 Zonen	18.00	9.00	30.60	15.30	
6 Zonen	18.70	10.30	31.80	17.50	
7 Zonen	18.70	11.90	31.80	20.20	
8 Zonen	18.70	12.10	31.80	20.60	

## 12.2 Preise Grenzüberschreitende Produkte

### 12.2.0 Ticket triregio

CHF	Ohne U-Abo/ GA	Mit U-Abo/GA	Gültigkeit
triregio	22.00	13.00	24 Stunden
triregio mini	10.50	7.50	24 Stunden

### 12.2.1 Einzeltickets, Anschlussbillette vom TNW in den RVL

#### 12.2.1.0 triregio- Einzeltickets

CHF	Erwachsen		Kind	Erwachsen HTA		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
1 Zone RVL / 1 Zone TNW	4.40	8.20	2.80	3.60	7.00	2 Stunden
1 Zone RVL / 2 Zone TNW	5.50	9.60	3.30	4.30	7.70	3 Stunden
1 Zone RVL / 3 Zone TNW	7.60	12.10	4.00	5.70	8.80	4 Stunden
1 Zone RVL / 4 Zone TNW	9.80	16.40	4.50	6.10	10.20	5 Stunden
1 Zone RVL / 5 Zone TNW	11.00	18.70	5.20	6.70	11.50	6 Stunden
1 Zone RVL / 6 Zone TNW	12.20	21.10	5.90	7.30	12.90	6 Stunden
1 Zone RVL / 7 Zone TNW	13.70	24.20	6.80	8.10	14.70	6 Stunden
1 Zone RVL / 8 Zone TNW	15.10	26.90	7.70	8.80	16.20	6 Stunden
2 Zone RVL / 1 Zone TNW	5.60	9.70	3.40	4.60	8.10	4 Stunden
2 Zone RVL / 2 Zone TNW	6.70	11.20	3.90	5.40	9.20	4 Stunden
2 Zone RVL / 3 Zone TNW	8.50	13.70	4.60	6.60	10.40	5 Stunden
2 Zone RVL / 4 Zone TNW	10.70	18.00	5.10	7.00	11.80	6 Stunden
2 Zone RVL / 5 Zone TNW	11.90	20.30	5.80	7.60	13.10	6 Stunden
2 Zone RVL / 6 Zone TNW	13.10	22.70	6.50	8.20	14.50	6 Stunden
2 Zone RVL / 7 Zone TNW	14.60	25.80	7.40	9.00	16.30	6 Stunden
2 Zone RVL / 8 Zone TNW	16.00	28.60	8.20	9.70	17.80	6 Stunden
3 Zone RVL / 1 Zone TNW	7.10	11.90	3.80	6.10	10.30	4 Stunden
3 Zone RVL / 2 Zone TNW	8.00	13.60	4.40	6.60	11.30	5 Stunden
3 Zone RVL / 3 Zone TNW	9.20	16.00	5.00	7.20	12.70	6 Stunden
3 Zone RVL / 4 Zone TNW	11.30	20.30	5.60	7.70	14.00	6 Stunden
3 Zone RVL / 5 Zone TNW	12.50	22.60	6.30	8.30	15.40	6 Stunden
3 Zone RVL / 6 Zone TNW	13.70	25.00	7.00	8.90	16.70	6 Stunden
3 Zone RVL / 7 Zone TNW	15.30	28.10	7.90	9.70	18.60	6 Stunden
3 Zone RVL / 8 Zone TNW	16.60	30.80	8.70	10.30	20.10	6 Stunden

#### 12.2.1.1 Anschlussbillette aus dem TNW in den RVL

CHF	U-Abo/GA Erwachsene		U-Abo/GA Kind	Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	
2 Zonen RVL	2.80	4.30	1.60	2 Stunden
3 Zonen RVL	3.80	5.90	2.20	4 Stunden
4 Zonen RVL	4.40	7.00	2.60	4 Stunden

### 12.2.2 Einzelbillette, Anschlussbillette aus den Zonen 10 nach Frankreich / Saint-Louis Agglomeration (SLA)

#### 12.2.2.0 Einzelbillett

	Erwachsen		Kind		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
CHF					
2 Zonen	4.70	---	3.10	---	2 Stunden

#### 12.2.2.1 Anschlussbillett vom TNW in die Saint-Louis Agglomeration (SLA)

	U-Abo/GA Erwachsene		U-Abo/GA Kind		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
CHF					
Saint-Louis Agglomeration (SLA)	1.90	---	1.90	---	2 Stunden

#### 12.2.2.2 Streckenbillett «Tarif Inflex»

CHF	Tarif Inflex	Tarif Inflex reduit	Gültigkeit
L3: Barfüsserplatz - Saint-Louis / Saint-Louis - Barfüsserplatz	3.10	2.60	
L603/604: Schifflände - Saint-Louis / Saint-Louis - Schifflände			

### 12.2.3 Einzelbillette, Anschlussbillette mit dem TER

#### 12.2.3.0 Einzelbillett ab Zone 10 sind gültig, wenn der Zug am Bahnhof Basel St. Johann hält

	Erwachsen		Kind (4-12 Jahre)		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
CHF					
Saint-Louis (Haut - Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz	7.80	---	4.60	---	2 Stunden
Habsheim, Rixheim, Mulhouse	10.30	---	5.90	---	4 Stunden

#### 12.2.3.1 Anschlussbillett ab Bahnhof St. Johann (Basel)

	U-Abo/GA Erwachsene		U-Abo/GA Kind (4-12 Jahre)		Gültigkeit
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse	
CHF					
Saint-Louis (Haut - Rhin), Saint-Louis-la-Chaussée, Bartenheim, Sierentz	4.00	6.00	2.00	3.30	2 Stunden
Habsheim, Rixheim, Mulhouse	6.50	11.10	3.30	6.10	4 Stunden

### 12.2.4 Abonnemente

Abonnemente	Jahresabonnemente		Monatsabonnemente	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
RegioCardPlus Erwachsene	1'240.00	2'270.00	124.00	227.00
RegioCardPlus Junioren	1'030.00	---	103.00	---
RegioCardPlus light Erwachsene	1'020.00	1'860.00	102.00	186.00
RegioCardPlus light Junioren	800.00	---	80.00	---



<b>Distripass</b>				
Distripass (Distribus + TNW) Erwachsene	1'000.00	---	100.00	---
Distripass (Distribus + TNW) Junioren	770.00	---	77.00	---
<b>Presto combiné</b>				
Presto combiné TNW	--	---	150.00	---

## 12.3 Gebühren und Zuschläge

12.3.0.1	<p>für «Reisende mit teilgültigem Fahrausweis», respektive reduzierter Zuschlag</p> <p>1. Fall CHF 70.- 2. Fall CHF 110.- Ab 3. Fall CHF 140.-</p> <p>Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss T600 Ziffer 12.2.4 erhoben.</p>		
12.3.0.2	<p>Für «Reisende ohne gültigen Fahrausweis», respektive voller Zuschlag</p> <p>1. Fall CHF 90.- 2. Fall CHF 130.- Ab 3. Fall CHF 160.-</p> <p>Bei Kursen mit Selbstkontrolle wird zusätzlich zum Zuschlag eine Fahrpreispauschale gemäss T600 Ziffer 12.2.4 erhoben.</p>		
12.3.0.3	Gebühr für den Ersatz eines persönlichen Abos	CHF	30.00
12.3.0.4	Erstattungsgebühr für Jahresabonnemente	CHF	10.00
12.3.0.5	Bearbeitungsgebühr nachträgliches Vorweisen von persönlichen Abonnements	CHF	5.00
12.3.0.6	Bearbeitungsgebühr für nachträgliches Vorweisen GA und HTA (siehe T600 12.7.6.1)	CHF	5.00
12.3.0.7	Mahngebühr	CHF	10.00
12.3.0.8	Bearbeitungsgebühr (z. B. Kopie, Umtausch, Ausstausch)	CHF	5.00
12.3.0.9	Gebühr für Verschmutzung von Fahrzeugen oder Missachtung des Rauchverbotes	CHF	25.00
12.3.0.10	Deponierung U-Abo im TNW (jährliche Kosten)	CHF	30.00
12.3.0.11	<p>Übrige Gebühren</p> <p>Mehraufwände jeglicher Art und weitere Umtriebe können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p>		

## 13. ZONENPLÄNE

### 13.0 Gesamtzonenplan

Link <http://www.tnw.ch/fahrplan-liniennetz/zonenplan/zonen-und-ortschaftenplan-tnw>

### 13.1 Zentrumszonen Basel und Umgebung

Link <http://www.tnw.ch/fahrplan-liniennetz/liniennetz-tnw>

### 13.2 triregio Plan

Link <http://www.tnw.ch/fahrplan-liniennetz/liniennetz-tnw/tnw-rvl-zonenplan>